



Kanton Zürich
Steueramt

Wegleitung zur Steuererklärung 2017



Sie finden uns an folgender Adresse:
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
Zürich-Altstetten
Telefon 043 259 11 11
www.steuern.ch

Postanschrift:
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
8090 Zürich

Inhalt

Stichwortverzeichnis

Private Tax 2017

Wer hat im Kalenderjahr 2018 eine Steuererklärung 2017 einzureichen?

Bemessungsgrundlagen	4
Ausländische Arbeitnehmer	5
Unterjährige Steuerpflicht	6
Interkantonale und internationale Steuerauscheidung	7
Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis,	8
Beteiligung an Erbengemeinschaften	9
Frist zur Abgabe der Steuererklärung	9
Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?	9
Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten	10
Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise	10
Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)	10

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	12
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	12
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten	13
Wertschriftenertrag	14
Übrige Einkünfte und Gewinne	14
Einkünfte aus Liegenschaften	15

Abzüge

Berufsauslagen	17
Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	17
Mehrkosten der Verpflegung	17
Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten	18
Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt	18
Aus- und Weiterbildungskosten (Pauschale)	18
Auslagen bei Nebenerwerb	18
Schuldzinsen	19
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	19
Beiträge an die 3. Säule a	19
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	19
Weitere Abzüge	20
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	22

Einkommensberechnung

Total der Einkünfte	23
Nettoeinkommen	23
Zusätzliche Abzüge	23
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	24

Vermögen im In- und Ausland

Bewegliches Vermögen	27
Liegenschaften	27
Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften	28
Schulden	28

Kapitalleistungen im Jahr 2017

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2017 mit Verrechnungsantrag

Werte mit Verrechnungssteuerabzug	32
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	33
Pauschale Steueranrechnung / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA	34

Beilagen zur Steuererklärung

Beispiel

Staatssteuertarife

Tarife für die direkte Bundessteuer



Index

A

Abonnementskosten (ZVV etc.) 17
AHV (Beiträge an die AHV) 20
AHV-Renten 13
Aktien 32
Alimente 14, 19
Ausländische Arbeitnehmer 8

B

Bargeld 27
Baurechtszinsen 16
Behinderungsbedingte Kosten 21
Beihilfen 14
Beiträge Säule 3a 19
Berufsauslagen 17
Berufskleider 18
Betreuungskosten Kinder 22
Bundessteuertarife 45
Bussen 9

C

Checkliste zum Wertschriften-
verzeichnis 34

D

Darlehen 33
Dienstaltersgeschenke 12

E

Eigenmietwert 15
Einfamilienhaus / Eigenheim 15, 28
Eingetragene Partnerschaft 6
Einkommen (Bemessungsgrundlage) 7
Einschlag auf dem Eigenmietwert
– in Härtefällen 15
– Unternutzungsabzug 15
Erbengemeinschaften 9
Erbschaft 9
Erbschaften 29
Erbvorbezug 9, 29
Ergänzende Veranlagung zur
Quellensteuer 8
Ergänzungsleistungen 14

F

Fachliteratur 18
Fahrkilometer 17
Fahrtkosten 17
Festgeldanlagen 32
Fremdbetreute Kinder 22
Fristerstreckung 9
Frist zur Abgabe der Steuererklärung 9

G

Gemeinnützige Zuwendungen 23
Gold 27
Gratifikationen 12
Gratisaktien 21
Guthaben 31

H

Hausrat 27
Heirat 6
Hilflosenentschädigungen 14

I

IV-Renten 13
K
Kapitalanlagen 33
Kapitalleistungen 29
Kinderabzug 19, 24
Kinder, minderjährige 14, 19, 24
Krankheitskosten 23

L

Lebensversicherungen 27
Leibrenten 13
Liegenschaftenerhalt 15
Lotteriegewinne 33

M

Mehrkosten der Verpflegung 17
Militärversicherung (Renten etc.) 13
Mitarbeiteraktien 21
Mitarbeiterbeteiligungen 12, 31
Motorfahrzeuge 27
Mündigkeit 6
Mutterschaftsentschädigungen 14

N

Nachsteuer und Busse 10
Nachträgliche Veranlagung zur
Quellensteuer 8
Naturalbezüge 12, 14
Nebenerwerb (Auslagen) 18
Nebenerwerb (Einkünfte) 13
Nutzniessung 15

P

Pauschale Steueranrechnung 34
Pensionen 13

R

Renten 13
Rentenleistungen 19
Rentenversicherungen 27

S

Säule 3a 19
Scheidung 6
Schenkung 9
Schenkungen 29
Schulden 28
Schuldzinsen 19
SICAV-Fonds 33
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider
Ehegatten 22
Spenden (Zuwendungen) 23
Sport-Toto-Gewinne 33
Staatssteuertarife 43
Steuerausscheidung, interkantonale und
internationale 9
Steuerbetrug 10
Steuerbezug, definitiver 10
Steuerbezug, provisorischer 11
Steuerhinterziehung 10
Stockwerkeigentum 15, 27, 28
SUVA (Renten) 13

T

Taggelder 14
Tantiemen 12
Tod eines Ehegatten 6
Trennung 6
Trinkgelder 12, 14

U

Unfallkosten 23
Unfall- und Arbeitslosenversicherung 14
Unterhaltskosten bei Liegenschaften 15
Unternutzung Eigenheim 15
Unternutzungsabzug 15
Unterstützungsbedürftige Personen 20
Unverteilte Erbschaften (Ertrag) 14

V

Vermögensverwaltungskosten 21
Verpflegung (Mehrkosten) 17
Versicherungsprämien 19
Verwaltungskosten Liegenschaften 15
Vorauszahlungen Steuern 11

W

Weiterbildungskosten 18
Weitere Abzüge 20, 21
Wertpapiere, nicht kotiert 31, 32
Wertschriften 30
Wochenaufenthalt 18
Wohnrecht 15

Z

Zahlenlotto-Gewinne 33
Zinsen von Sparkapitalien 19
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA 34
Zuwendungen 23
Zuzug aus dem Ausland 7
Zuzug aus einem anderen Kanton 7

Steuererklärung elektronisch einreichen

Die beiden angebotenen Lösungen (Online-Steuererklärung und PC-Programm) enthalten eine Online-Wegleitung und die Möglichkeit zur Steuerberechnung. Ebenfalls ist das Formular für die pauschale Steueranrechnung (Formular DA-1) enthalten. Als Hilfe beim Ausfüllen der Steuererklärung steht ein Eingabe-Assistent zur Verfügung. Die meisten Abzüge werden automatisch berechnet. Auch die Erstellung eines PDFs für die persönliche Ablage ist bei beiden Lösungen möglich.

Ihre persönlichen Daten aus dem Vorjahr stehen Ihnen bei der Online-Steuererklärung automatisch zur Verfügung (Erstnutzer können die Vorjahresdaten des PC-Programms importieren). Beim PC-Programm können die Daten wie bisher importiert werden.

ZHprivateTax 2017 (Online-Steuererklärung)

Sie können die Steuererklärung mit dem Programm ZHprivateTax über das Internet online einreichen.

Die Online-Steuererklärung ist jederzeit und überall verfügbar und bedarf keiner Installation auf dem lokalen PC. Weitere Details und den Zugang zu ZHprivateTax finden Sie unter www.steuern.ch/zhprivatetax

Private Tax 2017 (CD-ROM und Download)

Das Steuerklärungsprogramm Private Tax 2017 kann ab Januar 2018 unter www.steuern.ch/zh/privatetax heruntergeladen werden.

Das PC-Programm Private Tax 2017 läuft unter folgenden Betriebssystemen:

Windows 7, 8.1 und 10

Mac 10.9 (Mavericks), 10.10 (Yosemite), 10.11 (El Capitan), 10.12 (Sierra), 10.13 (High Sierra)

Linux Ubuntu 12.40 (Referenzdistribution) und neuer

Zusätzliche Mindestanforderungen

Bildschirm 1024 × 768 Pixel Auflösung

Drucker 300 × 300 dpi

Was muss dem Gemeindesteuernamt eingereicht werden?

Online-Steuererklärung

Datieren und unterschreiben Sie die **Freigabe-Quittung** und reichen Sie diese zusammen mit der **Belegaufstellung** und den darin eingeforderten Unterlagen ein. Ein Ausdruck der Steuererklärung ist **nicht** einzureichen.

PC-Programm

Datieren und unterschreiben Sie das Barcodeblatt, die PC-Steuererklärung und die weiteren PC-Ausdrucke an den dafür vorgesehenen Stellen. Legen Sie die PC-Steuerformulare mit den geforderten Belegen in die **Originalsteuererklärung**. Ebenso ist im **Original** das amtliche Formular **«Wertschriften- und Guthabenverzeichnis»** einzureichen.

Auskünfte

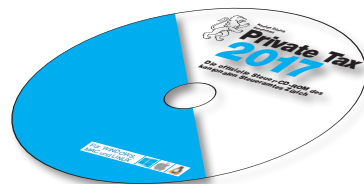
Für Fragen zum Ausfüllen der Steuererklärung wenden Sie sich bitte an **Ihr Gemeindesteuernamt**.

Online-Steuererklärung

Zugang zur Online-Steuererklärung unter **www.steuern.ch/zh/privatetax**

PC-Programm

Download gratis unter **www.steuern.ch/zh/privatetax**



Die CD-ROM ist gratis bei jedem Gemeindesteuernamt erhältlich (nur solange Vorrat). Sie muss dort abgeholt werden. Sie kann auch gegen Vergütung der Versandkosten von CHF 6.– bei der Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale Zürich Räfelstrasse 32 8090 Zürich
Telefon: 043 259 99 99
E-Mail: info@kdmz.zh.ch
Online-Shop: www.kdmz.zh.ch bestellt werden.

Support

Telefonischer Support
1. Februar bis 30. November
Montag bis Freitag
08.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 17.00 Uhr

Erweiterte telefonische Supportzeiten siehe unter:

www.steuern.ch/zh/supportzeiten

Telefon 0800 22 88 11
(Gratisnummer)

Support mit Supportformular ganzjährig unter:

www.steuern.ch/zh/privatetax-support

Auskünfte können nur zu technischen Problemen erteilt werden. Für steuerliche Anfragen wenden Sie sich bitte an Ihr Gemeindesteuernamt.

Wer hat im Kalenderjahr 2018 eine Steuererklärung 2017 einzureichen?

Grundsatz Eine Steuererklärung 2017 haben im Kalenderjahr 2018 alle natürlichen Personen einzureichen, die am **31. Dezember 2017**

- im Kanton Zürich Wohnsitz hatten oder
- im Kanton Zürich Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besaßen.

Zudem haben Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton auch dann erst im Kalenderjahr 2018 eine Steuererklärung 2017 einzureichen, wenn sie im Laufe des Kalenderjahres 2017 ihre Steuerpflicht im Kanton Zürich durch Aufgabe einer Liegenschaft oder Betriebsstätte beendet haben.

Eingetragene Partnerschaft P1 (Partn. 1) / P2 (Partn. 2) Die Stellung der Partnerinnen oder Partner bei eingetragenen Partnerschaften entspricht seit dem 1. Januar 2007 derjenigen von Ehegatten. Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» gelten auch für Partnerinnen oder Partner. Beim Ausfüllen der Steuererklärung sind die Angaben derjenigen Person, deren Nachname alphabetisch an erster Stelle kommt, unter dem Titel «Ehemann/Einzelperson/P1», die Angaben der anderen Person unter dem Titel «Ehefrau/P2» zu machen.

**Eintritt der Mündigkeit in der Steuerperiode 2017
Personen des Jahrgangs 1999** Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2017 volljährig geworden sind (Personen des Jahrgangs 1999), haben im Kalenderjahr 2018 erstmals eine eigene Steuererklärung (für die Steuerperiode 2017) einzureichen.

Heirat in der Steuerperiode 2017 Bei Heirat in der Steuerperiode 2017 werden Ehegatten für die Steuerperiode 2017 (Steuererklärung 2017 im Kalenderjahr 2018) **gemeinsam** eingeschätzt.

Eingetragene Partnerschaft in der Steuerperiode 2017 Bei in der Steuerperiode 2017 eingetragenen Partnerschaften werden die Partnerinnen oder Partner – wie Ehegatten bei einer Heirat in der Steuerperiode 2017 – für die Steuerperiode 2017 **gemeinsam** besteuert (Steuererklärung 2017 im Kalenderjahr 2018).

Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2017 Bei Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2017 sind die Ehegatten in der Steuerperiode 2017 **getrennt** einzuschätzen. Dementsprechend haben sie im Kalenderjahr 2018 je eine **separate Steuererklärung 2017** einzureichen.

Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2017 Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Ab dem folgenden Tag bis Ende 2017 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. Er hat daher im Kalenderjahr 2018 für die Zeit ab Todestag bis Ende 2017 eine Steuererklärung 2017 einzureichen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht»).

Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen sind zu unterscheiden:

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist zu erfüllen:

- entweder durch Einreichung einer unterzeichneten Kopie der Steuererklärung (inkl. Hilfsblätter) des Wohnsitzkantons zusammen mit der leeren zürcherischen Steuererklärung
- oder durch Einreichung der ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich»), wobei auf der dritten Seite der Steuererklärung nur die Kolonne für die Staatssteuer auszufüllen ist.

In beiden Fällen sind für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich die notwendigen Unterlagen beizulegen; dabei können auch Kopien der im Wohnsitzkanton einzureichenden Unterlagen beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich») zu erfüllen. Für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich sind die notwendigen Unterlagen beizulegen. Neben den Staats- und Gemeindesteuern wird auch die direkte Bundessteuer veranlagt.

Bemessungsgrundlagen

Einkommen

Bei den Staats- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2017 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen wird nach den tatsächlichen Einkünften in der Steuerperiode berechnet.

Allgemeiner Grundsatz

In der Steuererklärung 2017 sind demnach die tatsächlichen Einkünfte einzutragen, die im Kalenderjahr 2017 erzielt worden sind.

Wenn während der ganzen Steuerperiode 2017 Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton bestanden hat

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2017 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Veränderungen in der Erwerbstätigkeit

Als Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des **in der Steuerperiode 2017 abgeschlossenen Geschäftsjahres** einzutragen.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist
– aus einem anderen Kanton
– aus dem Ausland

Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2017

Die Steuerpflicht besteht im **Kanton Zürich** für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer für die **ganze Steuerperiode 2017**. In der Steuererklärung 2017 ist demnach das Einkommen einzutragen, das im Kalenderjahr 2017 erzielt wurde, auch soweit dieses noch auf die Zeit im früheren Wohnsitzkanton entfällt.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Zuzug (Beginn der Steuerpflicht) bis Ende 2017 erzielten Einkünften. In der Steuererklärung 2017 ist demnach das **Einkommen ab Zuzug** (Beginn der Steuerpflicht) **bis Ende 2017** in die Steuererklärung einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 9).

Zuzug aus dem Ausland

Ab Todestag bis Ende 2017 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2017 ist das Einkommen des überlebenden Ehegatten ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2017 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 9).

Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten im Kalenderjahr 2017

Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen ist zu unterscheiden:

Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich

In der Steuererklärung 2017 ist das gesamte Einkommen im Jahr 2017 einzutragen; dies gilt auch für die Fälle, in denen die Liegenschaft oder Betriebsstätte im Kanton Zürich im Laufe des Jahres 2017 erworben oder aufgegeben wurde.

Von in einem anderen Kanton wohnhaften Steuerpflichtigen

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton können die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich auch durch Einreichung einer Kopie der ausgefüllten Steuererklärung (inkl. Hilfsblätter), die sie für die Steuerperiode 2017 (Gegenwartsbemessung) im Wohnsitzkanton abgeben müssen, erfüllen.

Diese Kopie ist jedoch persönlich zu unterzeichnen; zudem ist ihr die leere vorbeschriftete Steuererklärung des Kantons Zürich beizulegen.

In der Steuererklärung 2017 ist das gesamte in- und ausländische Einkommen im Kalenderjahr 2017 bzw. – bei im Laufe des Jahres 2017 erworbenen Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich – das gesamte in- und ausländische Einkommen ab Erwerb der Liegenschaft oder Betriebsstätte bis Ende 2017 einzutragen.

Von im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen

Vermögen

Allgemeiner Grundsatz	Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2017 ist demnach das Vermögen per Ende 2017 anzugeben.
Selbständige Erwerbstätigkeit	Einzutragen ist das Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode 2017 abgeschlossenen Geschäftsjahres .
Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2017	Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist – aus einem anderen Kanton – aus dem Ausland
Zuzug aus einem anderen Kanton	Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht für die ganze Steuerperiode 2017 . Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand Ende Kalenderjahr 2017. In der Steuererklärung 2017 ist demnach das gesamte Vermögen per Ende 2017 einzutragen.
Zuzug aus dem Ausland	Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht ab Zuzug. Für das steuerbare Vermögen wird auch bei unterjähriger Steuerpflicht auf den Stand des Vermögens per Ende 2017 abgestellt. Das vorhandene Vermögen wird aber lediglich nach der Dauer der Steuerpflicht besteuert.
Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten in der Steuerperiode 2017	Die Vermögenssteuer wird erhoben für die Zeit ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2017. In der Steuererklärung 2017 ist das Vermögen des überlebenden Ehegatten per Ende 2017 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 9).

Ausländische Arbeitnehmer

Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?	Grundsätzlich unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen (z. B. Jahresaufenthalter oder Kurzaufenthalter), der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und haben dementsprechend keine Steuererklärung einzureichen. In den beiden nachfolgenden Fällen ist aber ein an der Quelle besteuert Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton ausnahmsweise dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung 2017 einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:
Nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer	Eine nachträgliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die quellenbesteuerten Einkünfte eines Steuerpflichtigen (bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten jene der Ehefrau oder des Ehemannes) im Kalenderjahr 2017 oder in einem der Vorjahre mehr als CHF 120'000 betragen haben. In den folgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht auch dann eine nachträgliche Veranlagung vorgenommen, wenn dieser Schwellenwert vorübergehend oder dauernd unterschritten wird. Ausländische Arbeitnehmer mit Wochenaufenthalt im Kanton Zürich (Wohnsitz im Ausland) unterliegen nicht der nachträglichen Veranlagung. Solche Steuerpflichtigen haben in jedem Fall eine unterschriebene Steuererklärung einzureichen. Dabei sind lediglich die Personalien, die Berufs- und Familienverhältnisse (auf Seite 1 der Steuererklärung) zu deklarieren und der Vermerk «Wochenaufenthalter» ist anzubringen.
Ergänzende Veranlagung zur Quellensteuer	Eine ergänzende Veranlagung wird durchgeführt, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte verfügt (z. B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne etc.) oder Vermögen besitzt.
Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2017	Für quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer, welche der nachträglichen oder der ergänzenden Veranlagung unterliegen und deshalb für die Steuerperiode 2017 eine Steuererklärung einzureichen haben, gelten die gleichen Grundsätze wie bei Zuzug eines Steuerpflichtigen aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland (siehe «Zuzug aus einem anderen Kanton» und «Zuzug aus dem Ausland», Seite 7).

Unterjährige Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, gelten folgende Grundsätze: Einkommen
Für das **satzbestimmende Einkommen** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; sinngemäss werden auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch das Steueramt.

Die Vermögenssteuer wird nach der **Dauer der Steuerpflicht** erhoben.

Vermögen

Interkantonale und internationale Steuerauscheidung

Besteht die Steuerpflicht nicht ausschliesslich im Kanton Zürich, ist ungeachtet dessen das **gesamte in- und ausländische Einkommen und Vermögen** zu deklarieren. Deklaration

Das Steueramt nimmt die erforderliche Ausscheidung vor, soweit eine solche nicht mit der Steuererklärung eingereicht wird. Steuerauscheidung

Bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die im Kalenderjahr 2017 im Kanton Zürich eine Liegenschaft oder Betriebsstätte erworben oder aufgegeben und so die zürcherische Steuerpflicht begründet oder beendet haben, sind für die Steuerauscheidung zu unterscheiden: Hinweise zur Steuerauscheidung

- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **in einem anderen Kanton**: In beiden Fällen ist vom gesamten Einkommen 2017 und vom gesamten Vermögen Ende 2017 auszugehen.
- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **im Ausland**: Es ist je nachdem entweder vom gesamten Einkommen ab Beginn 2017 bis Ende der Steuerpflicht bzw. vom gesamten Vermögen Ende der Steuerpflicht oder vom gesamten Einkommen ab Beginn der Steuerpflicht bis Ende 2017 bzw. vom gesamten Vermögen Ende 2017 auszugehen.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften

Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs, einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in der Steuerperiode 2017 sind in der Steuererklärung 2017 die **Erträge** zu deklarieren, die in der **Steuerperiode** erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist. Einkommen

In der Steuererklärung 2017 ist das **Vermögen per Ende 2017** einzutragen.

Vermögen

Bei Erbanfall im Kalenderjahr 2017 wird eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit

- ab Beginn 2017 bzw. der Steuerpflicht bis Erbgang (Steuerpflicht des Erblassers)
- ab Erbgang bis Ende 2017 (Steuerpflicht des Erben/Vermächtnisnehmers)

Bei Schenkung oder Erbvorbezug wird die Vermögenssteuer für das ganze Jahr beim Beschenkten/Erbvorbezüger erhoben.

Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 4 der Steuererklärung.

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Die Steuererklärung ist bis am **31. März 2018** einzureichen. Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so stellen Sie **vor Ablauf dieses Termins** beim **Gemeindesteueramt** ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung. Mahnfristen sind nicht erstreckbar. Fristerstreckungen

Fristerstreckungsentscheide des Wohnsitzkantons gelten auch für den Kanton Zürich, sofern der Fristerstreckungsentscheid **vor Ablauf der Frist** zur Einreichung der Steuererklärung im Kanton Zürich dem zuständigen Gemeindesteueramt mitgeteilt wird. Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem andern Kanton

Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?

Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht einreicht, wird nach pflichtgemässen Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Sie kann in der Regel nur Erfolg haben, wenn das Versäumte nachgeholt wird. Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen

Zudem können solche Steuerpflichtige wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 234 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 vor). Bussen

Zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen

Gegen Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht eingereicht haben und daher nach pflichtgemässen Ermessen eingeschätzt wurden, ist zudem ein Nachsteuer- und Bussenverfahren wegen Steuerhinterziehung durchzuführen, falls sich nachträglich ergibt, dass die Einschätzung aufgrund der tatsächlichen Faktoren höher ausfällt als die Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen. Wir empfehlen Ihnen daher, auch gegen eine zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen eine Einsprache zu erheben (mit einer entsprechenden Deklaration).

Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten

Die Steuererklärungen mit sämtlichen Beilagen sowie sämtliche Einschätzungsakten, wie Auflagen, Eingaben des Steuerpflichtigen und Einschätzungsentscheide werden im kantonalen Steueramt in elektronischer Form aufbewahrt. Die Akten in Papierform werden grundsätzlich nach einer gewissen Zeit nach Vornahme der Einschätzung vernichtet.

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise

So vermeiden Sie Steuernachforderungen

Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, Sie vermeiden damit zusätzliche Steuernachforderungen.

Beachten Sie die Fristen

Bitte prüfen Sie alle Unterlagen, die Sie vom Steueramt erhalten, jeweils sogleich genau, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Oft sind darin Fristen vorgegeben, deren Verpassen für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden ist.

Wie gehen Sie vor, wenn ein Formular fehlt?

Falls ein notwendiges Formular fehlt, wenden Sie sich an das **Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes** oder besorgen Sie sich dieses unter www.steuern.ch.

Was geschieht bei versuchter Steuerhinterziehung?

Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt zwei Drittel des Betrages, der bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Was geschieht bei vollendeter Steuerhinterziehung?

Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann ein Drittel bis das Dreifache der Nachsteuer betragen.

Selbstanzeige

Selbstanzeige liegt vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosse **Deklaration ohne Hinweis genügt nicht**. Die erstmalige Selbstanzeige bleibt unter gewissen Voraussetzungen strafflos.

Steuerbetrug

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweise, Geschäftsbücher, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.

Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern) Steuern 2017

Definitiver Steuerbezug

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2017 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2017.

Zinsen zu Ihren Gunsten

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2017 vor dem 1. Oktober 2017 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Zinsen zu Ihren Lasten

Andererseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2017 Zinsen **zu Lasten des Steuerpflichtigen** berechnet.

Zinssatz

Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten des Steuerpflichtigen beträgt im Kalenderjahr 2017 0,5 %.

Schlussrechnung

Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich aus dieser konsequenten Verzinsung ein Zinssaldo zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.

Stundung und Ratenzahlungen

Zinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.

Steuern 2018

In der Regel erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2018 auf Provisorischer Steuerbezug Grund der letzten Steuererklärung, der letzten Einschätzung oder des mutmasslichen Steuerbetrags für die laufende Steuerperiode.

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2018 vor dem 1. Oktober 2018 geleistet haben, Zinsen zu Ihren Gunsten werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Andererseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober Zinsen zu Ihren Lasten 2018 Zinsen **zu Lasten des Steuerpflichtigen** berechnet.

Im Ergebnis werden demnach alle Vorauszahlungen vor dem 1. Oktober 2018 zu Gunsten des Vorauszahlungen Steuerpflichtigen verzinst.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2018 im Vergleich zum Kalenderjahr Einkommensveränderungen im 2016 erheblich geändert haben, können Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2018 Kalenderjahr 2018 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen oder ausnahmsweise beim Gemeindesteueramt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Steuerrechnung beantragen.

Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten (Vergütungs- bzw. Ausgleichszins) des Steuerpflichtigen Zinssatz beträgt im Kalenderjahr 2018 0,5%.

Zinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen werden auch berechnet bei einer vom Gemeinde- Stundung und Ratenzahlungen steueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.

Verzugszins nach Zustellung von Schlussrechnungen

Der Verzugszins beträgt nach der Zustellung von Schlussrechnungen und Ablauf der dreissig- Verzugszins tägigen Zahlungsfrist seit 1. Januar 2008 4,5%.

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 1]

Haupterwerb [Ziffer 1.1]

Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten;
- Mitarbeiterbeteiligungen (wie Aktien, Optionen, Anwartschaften).

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizulegen.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

Nebenerwerb [Ziffer 1.2]

Hier sind sämtliche Einkünfte aus unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten aufzuführen. Nicht aufzuführen sind solche Einkünfte, für welche Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit bezahlt wurden. Der Steuererklärung ist jedoch die Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 2]

Haupterwerb [Ziffer 2.1]

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, geben ihre Einkünfte mit dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung an. Aus dem «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» geht hervor, welche weiteren Beilagen noch einzureichen sind. Das «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» kann beim Gemeindesteueramt oder unter www.steuern.ch bezogen werden.

Führen Sie einen Landwirtschaftsbetrieb? Dann verwenden Sie bitte das Hilfsblatt B oder das Hilfsblatt G. Beachten Sie die Wegleitung zu diesen Hilfsblättern. Hilfsblätter können, wenn sie in den Steuererklärungsunterlagen nicht enthalten sind, beim Gemeindesteueramt bezogen werden. Wenn Sie **kaufmännisch Buch** führen, reichen Sie eine unterzeichnete Jahresrechnung (Einzelabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ein.

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren (**Aufbewahrungspflicht**). Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemässe Geschäftsbücher führt, erfüllt damit ohne weiteres die steuergesetzliche **Aufzeichnungspflicht**.

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (**Liquidationsgewinne**) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität stille Reserven, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Solche Liquidationsgewinne können unter Ziffer 16.5 wieder von den Einkünften abgezogen werden.

Gewinne auf **Grundstücken des Geschäftsvermögens** werden bei der **Staatssteuer** im Hinblick auf die separate Grundstücksgewinnsteuer nur so weit den steuerbaren Einkünften zugerechnet, als Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen. Demgegenüber unterliegen bei der **Bundessteuer** Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens vollumfänglich der Einkommenssteuer. In Ziffer 2 der Steuererklärung ist für Staats- und Bundessteuer das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit inklusive allfälliger Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens zu deklarieren. Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstücksgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen.

Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden im Übrigen speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen. Danach können solche Personen bei der **Grundstücksgewinnsteuer** weitere mit der Liegenschaft zusammenhängende Aufwendungen geltend machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer **ausdrücklich** verzichtet haben. Die entsprechenden Aufwendungen sind für jede einzelne Liegenschaft in einer separaten Aufstellung, die der Steuererklärung beizulegen ist, nachzuweisen.

Nebenerwerb [Ziffer 2.2]

Hier sind sämtliche Einkünfte aus selbständigen Nebenerwerbstätigkeiten anzugeben. Dazu gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt.

Für die **Staatssteuer** ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstücksgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen. Auch hier werden Personen, die mit Liegenschaften handeln, speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten [Ziffer 3]

Diese sind wie folgt steuerbar:

AHV- und IV-Renten [Ziffer 3.1]

zu 100%

Renten und Pensionen [Ziffer 3.2]

- Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden:
 - wenn die Rente **vor** dem 1. Januar 1987 zu laufen begann und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
 - wenn die Rente **zwischen 1. Januar 1987 und 31. Dezember 2001** zu laufen begann, das Vorsorgeverhältnis aber am 31. Dezember 1985 (bei der direkten Bundessteuer: 31. Dezember 1986) schon bestand und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
 - in allen übrigen Fällen: zu 100%
 - Von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten zu 100%
 - Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung:
 - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien **ausschliesslich** vom Versicherten erbracht worden sind zu 60%
 - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien vom Versicherten mindestens zu 20% selbst erbracht worden sind zu 80%
 - in allen übrigen Fällen zu 100%
 - Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) zu 100%
 - Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung zu 100%
- Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:
- Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
 - Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).
- Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung zu 40%
 - Alle anderen Renten zu 100%

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolumnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolumnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

Einkünfte im In- und Ausland

1. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen

1.1. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

1.2. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

2. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

3. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

4. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

5. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

6. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

7. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

8. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

9. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

10. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

11. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

12. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

13. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

14. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

15. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

16. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

17. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

18. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

19. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

20. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

21. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

22. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

23. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

24. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

25. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

26. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

27. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

28. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

29. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

30. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

31. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

32. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

33. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

34. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

35. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

36. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

37. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

38. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

39. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

40. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

41. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

42. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

43. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

44. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

45. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

46. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

47. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

48. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

49. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

50. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

51. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

52. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

53. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

54. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

55. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

56. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

57. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

58. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

59. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

60. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

61. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

62. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

63. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

64. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

65. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

66. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

67. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

68. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

69. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

70. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

71. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

72. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

73. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

74. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

75. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

76. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

77. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

78. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

79. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

80. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

81. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

82. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

83. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

84. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

85. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

86. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

87. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

88. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

89. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

90. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

91. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

92. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

93. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

94. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

95. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

96. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

97. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

98. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

99. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

100. Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Honorare, Gagen, etc.)

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten

3.1 **AHV-/IV-Renten (100%)** Ehemann/Einzelperson / P1 ☒ AHV ☐ IV 130 **2 4 0 0 0**

Ehefrau / P2 ☐ AHV ☐ IV 131

3.2 **Renten/Pensionen**

	Betrag	Prozente	
Ehemann/Einzelpers./ P1 960	4 2 0 0 0	961 8 0	134 3 3 6 0 0
Ehemann/Einzelpers./ P1 962		963	135
Ehefrau / P2 964		965	136
Ehefrau / P2 966		967	137

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindegzuschüsse, welche Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind nicht steuerbar.

Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung [Ziffer 3.3]
Die entsprechenden Bescheinigungen sind beizulegen.

Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder [Ziffer 3.4]

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlten Kinder- und Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Sind sie nicht durch die Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden, sind solche Leistungen hier einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

Wertschriftenenertrag [Ziffer 4]

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 30–34 dieser Wegleitung.
Ertrag aus Nutzniessung ist zu 100% einzutragen.

Übrige Einkünfte und Gewinne [Ziffer 5]

Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten [Ziffer 5.1]

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 5.2]

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. Den Alimenten gleichgestellt sind Alimentenbevorschussungen. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiter erhalten.

Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Geschäfts- und Korporationsanteilen [Ziffer 5.3]

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ist **ab dem Todestag folgenden Tag** von den einzelnen Erben **anteilmässig** (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

Weitere Einkünfte [Ziffer 5.4]

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder, wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, mit Einschluss von Naturalbezügen jeder Art, steuerpflichtig sind. Vorbehalten bleiben die im Steuergesetz erwähnten steuerfreien Einkünfte. Bei Unsicherheiten über die Steuerbarkeit wenden Sie sich an das zuständige Gemeindesteueramt.

Zur Berechnung des ebenfalls in Ziffer 5.4 zu deklarierenden Naturalwerts der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte in den Fällen, in denen Arbeitnehmende für den Arbeitsweg unentgeltlich ein Geschäftsauto benutzen können, siehe Erläuterungen unter dem Titel **«Zu deklarierendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeugs und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz»** auf Seite 18 dieser Wegleitung.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen [Ziffer 5.5]

Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

Einkünfte aus Liegenschaften [Ziffer 6]

Ertrag aus Einfamilienhaus/Stockwerkeigentum [Ziffer 6.1]

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben direkt in die Steuererklärung ein.

Liegenschaftenertrag und Eigenmietwert

Miet- und Pachtzinsen:

Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen ohne Entschädigungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum:

Als Eigenmietwert ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (Weisung 2009) vom 12. August 2009» festgelegte Mietwert einzusetzen. Diese Weisung können Sie bei Ihrem Gemeindesteueramt oder unter www.steuern.ch beziehen. Wenn Sie noch keine entsprechende Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim Gemeindesteueramt der Liegenschaftengemeinde über den massgebenden Wert.

Der Eigenmietwert berechnet sich wie folgt:

Für Einfamilienhäuser: 3,50% des Land- und Zeitbauwertes

Für Stockwerkeigentum: 4,25% des Land- und Zeitbauwertanteils

Einschlag auf dem Eigenmietwert bei tatsächlicher Unternutzung (Unternutzungsabzug)

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Ausnahmefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigentümer einer Liegenschaft zufolge Verminderung des Wohnbedürfnisses (z. B. Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Praxis geht davon aus, dass bei Wohneigentum mit vier bis sechs Zimmern eine Unternutzung nicht vorliegt, wenn zwei oder mehr Personen darin wohnen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes bei tatsächlicher Unternutzung vom 21. Juni 1999» entnehmen. Diese Weisung können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.steuern.ch beziehen.

Einschlag auf dem Eigenmietwert in Härtefällen

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Härtefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigenmietwert höher ist als 1/3 der Einkünfte, welche dem Eigentümer einer Liegenschaft und den zu seinem Haushalt gehörenden selbständig steuerpflichtigen Personen (volljährige Kinder, Konkubinatspartner) zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Gewährung eines Einschlags in Härtefällen vom 21. Juni 1999» entnehmen. Diese Weisung können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.steuern.ch beziehen.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Mehrfamilien- und Geschäftshaus

Bewohnen die Steuerpflichtigen eine Wohnung im eigenen Mehrfamilien- oder Geschäftshaus, ist als Eigenmietwert im Liegenschaftsverzeichnis 70% des Mietzinses einzusetzen, den sie bei der Vermietung ihrer Wohnung von einem Dritten erhalten würden.

Wohnrecht und Nutzniessung

Ertrag aus Wohnrecht und Nutzniessung auf Liegenschaften ist zu 100% einzutragen.

Unterhalts- und Verwaltungskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens [Ziffer 6.2]

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

Die Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten können entweder auf Grund einer **Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen** geltend gemacht werden. Die Steuerpflichtigen können für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Ein Pauschalabzug ist jedoch nicht zulässig, wenn die Liegenschaft **vorwiegend geschäftlich** genutzt wird. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

Das Bild zeigt eine Seite aus einem Steuerformular mit dem Titel 'Einkünfte im In- und Ausland'. Es ist eine Tabelle mit mehreren Spalten für die Angabe von Einkünften, Abzügen und dem resultierenden Ertrag. Die Spaltenüberschriften sind: 'Einkünfte', 'Abzüge', 'Ertrag'. Die Tabelle ist in verschiedene Abschnitte unterteilt, die mit Nummern 1 bis 10 beschriftet sind. Die Abschnitte sind: 1. Einkünfte aus unbefristeter Dienstleistung, 2. Einkünfte aus unbefristeter Dienstleistung in Form von Gewinnen, 3. Einkünfte aus unbefristeter Dienstleistung in Form von Gewinnen, 4. Einkünfte aus unbefristeter Dienstleistung in Form von Gewinnen, 5. Einkünfte aus unbefristeter Dienstleistung in Form von Gewinnen, 6. Einkünfte aus unbefristeter Dienstleistung in Form von Gewinnen, 7. Einkünfte aus unbefristeter Dienstleistung in Form von Gewinnen, 8. Einkünfte aus unbefristeter Dienstleistung in Form von Gewinnen, 9. Einkünfte aus unbefristeter Dienstleistung in Form von Gewinnen, 10. Einkünfte aus unbefristeter Dienstleistung in Form von Gewinnen. Die Tabelle ist mit grünen und roten Linien strukturiert. Am unteren Rand befindet sich ein QR-Code und die Seitenzahl 'Seite 2'.



Kanton Zürich

Liegenschaftsverzeichnis

Seite:

Blatt:

Gemeinde:

Objekt:

1:00 1:30 2:00 2:30 3:00 3:30 4:00 4:30 5:00 5:30 6:00 6:30 7:00 7:30 8:00 8:30 9:00 9:30 10:00 10:30 11:00 11:30 12:00 12:30 13:00 13:30 14:00 14:30 15:00 15:30 16:00 16:30 17:00 17:30 18:00 18:30 19:00 19:30 20:00 20:30 21:00 21:30 22:00 22:30 23:00 23:30 24:00 24:30 25:00 25:30 26:00 26:30 27:00 27:30 28:00 28:30 29:00 29:30 30:00 30:30 31:00 31:30 32:00 32:30 33:00 33:30 34:00 34:30 35:00 35:30 36:00 36:30 37:00 37:30 38:00 38:30 39:00 39:30 40:00 40:30 41:00 41:30 42:00 42:30 43:00 43:30 44:00 44:30 45:00 45:30 46:00 46:30 47:00 47:30 48:00 48:30 49:00 49:30 50:00 50:30 51:00 51:30 52:00 52:30 53:00 53:30 54:00 54:30 55:00 55:30 56:00 56:30 57:00 57:30 58:00 58:30 59:00 59:30 60:00 60:30 61:00 61:30 62:00 62:30 63:00 63:30 64:00 64:30 65:00 65:30 66:00 66:30 67:00 67:30 68:00 68:30 69:00 69:30 70:00 70:30 71:00 71:30 72:00 72:30 73:00 73:30 74:00 74:30 75:00 75:30 76:00 76:30 77:00 77:30 78:00 78:30 79:00 79:30 80:00 80:30 81:00 81:30 82:00 82:30 83:00 83:30 84:00 84:30 85:00 85:30 86:00 86:30 87:00 87:30 88:00 88:30 89:00 89:30 90:00 90:30 91:00 91:30 92:00 92:30 93:00 93:30 94:00 94:30 95:00 95:30 96:00 96:30 97:00 97:30 98:00 98:30 99:00 99:30 100:00 100:30 101:00 101:30 102:00 102:30 103:00 103:30 104:00 104:30 105:00 105:30 106:00 106:30 107:00 107:30 108:00 108:30 109:00 109:30 110:00 110:30 111:00 111:30 112:00 112:30 113:00 113:30 114:00 114:30 115:00 115:30 116:00 116:30 117:00 117:30 118:00 118:30 119:00 119:30 120:00 120:30 121:00 121:30 122:00 122:30 123:00 123:30 124:00 124:30 125:00 125:30 126:00 126:30 127:00 127:30 128:00 128:30 129:00 129:30 130:00 130:30 131:00 131:30 132:00 132:30 133:00 133:30 134:00 134:30 135:00 135:30 136:00 136:30 137:00 137:30 138:00 138:30 139:00 139:30 140:00 140:30 141:00 141:30 142:00 142:30 143:00 143:30 144:00 144:30 145:00 145:30 146:00 146:30 147:00 147:30 148:00 148:30 149:00 149:30 150:00 150:30 151:00 151:30 152:00 152:30 153:00 153:30 154:00 154:30 155:00 155:30 156:00 156:30 157:00 157:30 158:00

Als Eigentümer einer anderen Liegenschaft füllen Sie bitte das Liegenschaftsverzeichnis aus. Bei mehreren Liegenschaften sind detaillierte Aufstellungen über die Erträge sämtlicher Liegenschaften notwendig; Beiblätter zum Liegenschaftsverzeichnis sind bei den Gemeindesteuerämtern oder unter www.steuern.ch erhältlich. Statt auf dem Liegenschaftsverzeichnis und allfälligen Beiblättern können Sie die geforderten Detailangaben über vermietete Wohnungen, Mieter und Mietzinseinnahmen auch liefern, indem Sie dem Liegenschaftsverzeichnis eine entsprechende separate Aufstellung oder eine Kopie der Verwaltungsabrechnung mit den nämlichen Angaben beilegen und nur die Summe der Mietzinseingänge auf das Liegenschaftsverzeichnis übertragen.

Abzüge

Berufsauslagen [Ziffer 11]

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen (die nachfolgenden Überschriften beziehen sich auf das Formular «Berufsauslagen»):

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

- 1.1 bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) **die notwendigen Abonnementskosten**
- 1.2 bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades mit gelbem Kontrollschild **im Jahr CHF 700**
- 1.3 bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos **die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels**

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- der Steuerpflichtige auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält (Bestätigung des Arbeitgebers ist beizulegen);
- der Steuerpflichtige infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

für Motorrad mit weissem Kontrollschild **40 Rp. pro Fahrkilometer**;

für Auto **70 Rp. pro Fahrkilometer**.

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. **Dafür entfällt der Verpflegungsabzug** (Ziffer 2.1).



Bei der direkten Bundessteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 3'000** beschränkt.

2. Mehrkosten der Verpflegung

- 2.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:

- wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 1'600**;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, **pro Arbeitstag CHF 15**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 3'200**.

- 2.2 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr höchstens CHF 3'200**.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

The image shows the 'Berufsauslagen 2017' form from the Swiss tax authorities. It is a detailed form for claiming professional expenses. The form is divided into several sections, each with a specific heading and a corresponding table for recording expenses. The sections include: 1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (Travel costs between home and workplace), 2. Mehrkosten der Verpflegung (Additional costs of food), 3. Aus- und Weiterbildungskosten (Costs of training and further education), 4. Auslagen für den Beruf (Expenses for the profession), 5. Beiträge an Berufsverbänden (Contributions to professional associations), 6. Beiträge an Gewerkschaften (Contributions to trade unions), 7. Beiträge an anderen Organisationen (Contributions to other organizations), 8. Beiträge an anderen Organisationen (Contributions to other organizations), 9. Beiträge an anderen Organisationen (Contributions to other organizations), 10. Beiträge an anderen Organisationen (Contributions to other organizations). The form includes a header with the title 'Berufsauslagen 2017' and a sub-header 'Einkommen (Einkommen-Pflichtige und Nicht-Pflichtige)'. It also includes a section for 'Zusätzliche Angaben' (Additional information) at the bottom. The form is designed to be filled out by the taxpayer and submitted with their tax return.

Wohnort aus zu den Kunden und vom Kunden wieder direkt an seinen Wohnort fährt, sind nicht aufzurechnen. Dabei kann auf den, durch den Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises bescheinigten, prozentmässigen Anteil Aussendienstleistung abgestellt werden.

Beispiel: Bei einem Mitarbeitenden mit 60% Anteil Aussendienstleistung ist die unter Ziffer 5.4 zu deklarierende geldwerte Leistung wie folgt zu berechnen: $240 \times 2 \times 30 \times 70 \text{ Rappen} \times 40\%$ (Anteil ohne Aussendienstleistung) = CHF 4'032.

Schuldzinsen [Ziffer 12]

Wenn sich die Schuldzinsen aus mehreren Positionen zusammensetzen, sind diese unter Angabe der Details in einer separaten Aufstellung oder auf dem speziellen Formular «Schuldenverzeichnis» aufzuführen. Diese **Aufstellung** ist der Steuererklärung beizulegen. Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen) sowie Leasingraten (mit den darin enthaltenen Zinsanteilen).

Die Schuldzinsen auf Privatvermögen können von den steuerbaren Einkünften so weit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen (inkl. Eigenmietwert) und weiterer CHF 50'000 nicht übersteigen.

Baurechtszinsen sind bei den Liegenschaftunterhaltskosten (Ziffer 6.2) geltend zu machen und fallen nicht unter die oben genannte Beschränkung.

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen [Ziffer 13]

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

[Ziffer 13.1]

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 13.2]

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht.

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; an Stelle des Abzuges steht dann dem Zahlenden der Kinderabzug zu (siehe Ziffer 24.1).

Rentenleistungen [Ziffer 13.3]

Es können 40% der bezahlten Leibrenten und der bezahlten Verpfändungen in Abzug gebracht werden.

Beiträge an die 3. Säule a [Ziffer 14]

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 6'768**;
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 33'840**.

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahr 2017 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden. Der Steuererklärung sind die **Bescheinigungen** der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des anderen ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

[Ziffer 15]

Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im Formular Versicherungsprämien zu ermitteln. Die Totale der Teile A und B sind einander gegenüberzustellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in die Steuererklärung, Ziffer 15 zu übertragen.

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen** der Krankenversicherer, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder angerechnet worden sind, zu berücksichtigen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des Formulars Versicherungsprämien einzutragen.

Für Versicherungsprämien und Sparzinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im Formular Versicherungsprämien).

Verheiratete

Staatssteuer

CHF 5'200 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe. Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtigen höchstens CHF 7'800.

Bundessteuer

CHF 3'500 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe. Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtigen höchstens CHF 5'250.

Übrige Steuerpflichtige

Staatssteuer

CHF 2'600 für alle übrigen Steuerpflichtigen. Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtigen höchstens CHF 3'900.

Bundessteuer

CHF 1'700 für alle übrigen Steuerpflichtigen. Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtigen höchstens CHF 2'550.

Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen

Staatssteuer

CHF 1'300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die dem Steuerpflichtigen ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht. CHF 650 für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein halber Kinderabzug zusteht.

Bundessteuer

CHF 700 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die dem Steuerpflichtigen ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht. CHF 350 für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein halber Kinderabzug zusteht.

Weitere Abzüge [Ziffer 16]

Beiträge an AHV, IV sowie an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge inkl. Einkaufsbeiträge [Ziffer 16.1]

- Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind (bitte Bescheinigung beilegen).
- Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind. Weiter ist zu beachten, dass Einkäufe steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden, soweit innerhalb von **drei Jahren** ein Kapitalbezug erfolgt.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge sind der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten **Bescheinigung** zu entnehmen, die mit der Steuererklärung einzureichen ist.

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (effektiv) [Ziffer 16.2]

Der Steuererklärung ist ein vollständig ausgefülltes Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten» beizulegen. In Abzug gebracht werden können die selbst getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000, sofern ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens [Ziffer 16.3]

Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind jedoch die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.

Bei **Wertschriften des Privatvermögens** können insbesondere die Kosten für die Verwaltung und Verwahrung **durch Dritte** abgezogen werden. **Nicht abzugsfähig** sind dagegen die Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften.

Werden Wertschriften durch Dritte verwaltet, dann können diese Kosten entweder pauschal oder effektiv in Abzug gebracht werden. Als Pauschale (d. h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten) können 3% des Steuerwerts **dieser durch Dritte verwalteten Wertschriften**, maximal jedoch CHF 6'000, abgezogen werden. Werden höhere effektive Kosten geltend gemacht, sind sowohl deren Bezahlung als auch deren Abzugsfähigkeit im vollen Umfang nachzuweisen.

Nähere Angaben finden Sie in der «Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 8. August 2002». Diese Weisung finden Sie im Zürcher Steuerbuch 18/701 oder unter www.steuern.ch.

Behinderungsbedingte Kosten [Ziffer 16.4]

Wenn Sie einen solchen Abzug beanspruchen, füllen Sie das Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten» aus. Dieses Formular können Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuern.ch beziehen.

Nähere Angaben finden Sie im «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten vom 19. Juli 2005, in der Fassung vom 18. September 2012 / 5. Juni 2013». Dieses Merkblatt können Sie ebenfalls beim Gemeindesteuernamt beziehen.

Weitere Abzüge können hier geltend gemacht werden: [Ziffer 16.5]

Beiträge an politische Parteien: Zulässig sind nur Beiträge an politische Parteien, die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.



Staatssteuer

Bei der Staatssteuer können Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien, bis zum Höchstbetrag von CHF 20'000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von CHF 10'000 für die übrigen Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden.



Bundessteuer

Der Höchstbetrag für solche Abzüge beträgt CHF 10'100. Der Höchstbetrag gilt sowohl für in ungetrennter Ehe lebenden wie auch für die übrigen Steuerpflichtigen.

Liquidationsgewinne: Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr
- oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, stille Reserven (Liquidationsgewinne), die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, **gesondert vom übrigen Einkommen, besteuert.**

Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, können die in den Ziffern 2.1 oder 2.2 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven von den ordentlich zu steuernden Einkünften abgezogen werden.

Für die Geltendmachung des Abzugs ist die Einreichung des ausgefüllten Hilfsformulars «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit» erforderlich.

Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen bei der direkten Bundessteuer, gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt gemäss Art. 20 Abs. 1bis DBG 40%, für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung 50% (Art. 18b Abs. 1 DBG). Siehe dazu auch Seite 32 dieser Wegleitung.

Erträge aus Gratisaktien sind lediglich bei der direkten Bundessteuer steuerbar.

Nachdem die entsprechenden Erträge aber im Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden müssen, können sie bei der Staatssteuer hier wieder abgezogen werden.

Bei gratis abgegebenen **Mitarbeiteraktien** kann kein Abzug vorgenommen werden.

Einkommensberechnung

Total der Einkünfte [Ziffer 19]

Hier werden die Ergebnisse gemäss Ziffer 7 eingetragen.

Nettoeinkommen [Ziffer 21]

Hier werden die bisher errechneten Abzüge (Ziffer 18) von den Einkünften abgezogen. Das Resultat dient der Ermittlung der nun folgenden Abzüge.

Zusätzliche Abzüge [Ziffer 22]

Krankheits- und Unfallkosten [Ziffer 22.1]

Abzugsberechtigt sind Krankheits- und Unfallkosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, soweit diese den im Gesetz erwähnten Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) übersteigen. Im Übrigen verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich» vom 19. Juli 2005, in der Fassung vom 18. September 2012 / 5. Juni 2013».

Steuerpflichtige, die einen solchen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten geltend machen wollen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» mit den dort verlangten Angaben und Unterlagen einreichen. Viele Krankenkassen geben auf Verlangen jährlich Kosten- und Prämienzusammenstellungen ab, welche die Deklaration der Krankheits- und Unfallkosten erleichtern. Bitte die Aufstellung der Krankenkasse zusammen mit dem ausgefüllten Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» einreichen.

Dieses Formular sowie das Merkblatt können Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch beziehen.

Gemeinnützige Zuwendungen [Ziffer 22.2]

Abzugsberechtigt sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die **im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke** von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode CHF 100 erreichen und soweit sie insgesamt **20% des Nettoeinkommens** (Ziffer 21 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen beizulegen.

Das Formular zeigt die Berechnung des Einkommens. Es besteht aus mehreren Spalten für die verschiedenen Einkunftsarten und Abzüge. Die Spalten sind: Einkünfte, Abzüge, und Nettoeinkommen. Die Zeilen sind: 1. Einkünfte aus... 2. Einkünfte aus... 3. Einkünfte aus... 4. Einkünfte aus... 5. Einkünfte aus... 6. Einkünfte aus... 7. Einkünfte aus... 8. Einkünfte aus... 9. Einkünfte aus... 10. Einkünfte aus... 11. Einkünfte aus... 12. Einkünfte aus... 13. Einkünfte aus... 14. Einkünfte aus... 15. Einkünfte aus... 16. Einkünfte aus... 17. Einkünfte aus... 18. Einkünfte aus... 19. Total der Einkünfte... 20. Total der Einkünfte... 21. Total der Einkünfte... 22. Total der Einkünfte... 23. Total der Einkünfte... 24. Total der Einkünfte... 25. Total der Einkünfte... 26. Total der Einkünfte... 27. Total der Einkünfte... 28. Total der Einkünfte... 29. Total der Einkünfte... 30. Total der Einkünfte... 31. Total der Einkünfte... 32. Total der Einkünfte... 33. Total der Einkünfte... 34. Total der Einkünfte... 35. Total der Einkünfte... 36. Total der Einkünfte... 37. Total der Einkünfte... 38. Total der Einkünfte... 39. Total der Einkünfte... 40. Total der Einkünfte... 41. Total der Einkünfte... 42. Total der Einkünfte... 43. Total der Einkünfte... 44. Total der Einkünfte... 45. Total der Einkünfte... 46. Total der Einkünfte... 47. Total der Einkünfte... 48. Total der Einkünfte... 49. Total der Einkünfte... 50. Total der Einkünfte... 51. Total der Einkünfte... 52. Total der Einkünfte... 53. Total der Einkünfte... 54. Total der Einkünfte... 55. Total der Einkünfte... 56. Total der Einkünfte... 57. Total der Einkünfte... 58. Total der Einkünfte... 59. Total der Einkünfte... 60. Total der Einkünfte... 61. Total der Einkünfte... 62. Total der Einkünfte... 63. Total der Einkünfte... 64. Total der Einkünfte... 65. Total der Einkünfte... 66. Total der Einkünfte... 67. Total der Einkünfte... 68. Total der Einkünfte... 69. Total der Einkünfte... 70. Total der Einkünfte... 71. Total der Einkünfte... 72. Total der Einkünfte... 73. Total der Einkünfte... 74. Total der Einkünfte... 75. Total der Einkünfte... 76. Total der Einkünfte... 77. Total der Einkünfte... 78. Total der Einkünfte... 79. Total der Einkünfte... 80. Total der Einkünfte... 81. Total der Einkünfte... 82. Total der Einkünfte... 83. Total der Einkünfte... 84. Total der Einkünfte... 85. Total der Einkünfte... 86. Total der Einkünfte... 87. Total der Einkünfte... 88. Total der Einkünfte... 89. Total der Einkünfte... 90. Total der Einkünfte... 91. Total der Einkünfte... 92. Total der Einkünfte... 93. Total der Einkünfte... 94. Total der Einkünfte... 95. Total der Einkünfte... 96. Total der Einkünfte... 97. Total der Einkünfte... 98. Total der Einkünfte... 99. Total der Einkünfte... 100. Total der Einkünfte...

Das Formular ist für die Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten vorgesehen. Es enthält Felder für die Person, die die Kosten aufwendet, und die Person, die die Kosten verursacht. Es gibt auch Felder für die Art der Kosten (Krankheitskosten, Unfallkosten) und die Höhe der Kosten. Das Formular ist in mehrere Abschnitte unterteilt: A. Aufwendungen, B. Aufwendungen für die Krankheitskosten, C. Aufwendungen für die Unfallkosten, D. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, E. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, F. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, G. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, H. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, I. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, J. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, K. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, L. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, M. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, N. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, O. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, P. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, Q. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, R. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, S. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, T. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, U. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, V. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, W. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, X. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, Y. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten, Z. Aufwendungen für die Krankheitskosten und Unfallkosten.

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) [Ziffer 24]

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die **Verhältnisse am Ende der Steuerperiode** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den **Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht** festzusetzen.

Abzug für Kinder (Kinderabzug) [Ziffer 24.1]

Voraussetzungen



**Staatssteuer
Abzug**



**Bundessteuer
Abzug**

Sie leben in ungetrennter Ehe oder sind verwitwet:

Sie können für jedes Kind,

- das am 31. Dezember 2017 **minderjährig** ist (Jahrgänge 2000 bis 2017),
- das zwar am 31. Dezember 2017 **volljährig** ist, jedoch noch in der beruflichen Erstausbildung steht und dessen Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten,

den Abzug geltend machen.

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'500 pro Kind

Sie leben alleine mit Ihren Kindern zusammen:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2000 bis 2017)

- können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen,
- wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,
- wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht,
- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'500 pro Kind

½ von CHF 9'000
pro Kind (CHF 4'500)

½ von CHF 6'500
pro Kind (CHF 3'250)

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2017 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn der andere Elternteil für das Kind keine Unterhaltsbeiträge leistet oder wenn Unterhaltsbeiträge geleistet werden, Sie aber trotzdem zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen.

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'500 pro Kind

Sie leben nicht mit Ihren Kindern zusammen:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2000 bis 2017)

- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen,
- steht Ihnen die elterliche Sorge nicht zu oder leisten Sie Unterhaltszahlungen für das Kind, so können Sie keinen Kinderabzug geltend machen; Sie können jedoch die für das Kind geleisteten Unterhaltsbeiträge abziehen.

½ von CHF 9'000
pro Kind (CHF 4'500)

½ von CHF 6'500
pro Kind (CHF 3'250)

Kein Kinderabzug

Kein Kinderabzug

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2017 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie Unterhaltsbeiträge leisten und damit für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommen.

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'500 pro Kind

Voraussetzungen



Staatssteuer
Abzug



Bundessteuer
Abzug

Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinat:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2000 bis 2017)

- können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht oder wenn die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird und Sie vom anderen Elternteil steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,
- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen.

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'500 pro Kind

½ von CHF 9'000
pro Kind (CHF 4'500)

½ von CHF 6'500
pro Kind (CHF 3'250)

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2017 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leistet (in der Regel dem Elternteil mit dem höheren Einkommen).

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'500 pro Kind

Vermögen im In- und Ausland

Nutznießungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

Bewegliches Vermögen [Ziffer 30]

Wertschriften und Guthaben [Ziffer 30.1]

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 30–34 dieser Wegleitung.

Bargeld, Gold und andere Edelmetalle [Ziffer 30.2]

Ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind zum Tageskurs anzugeben.

Lebens- und Rentenversicherungen [Ziffer 30.3]

Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei. Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

Bei rückkaufsfähigen Rentenversicherungen unterliegt der Rückkaufswert auch nach Beginn des Rentenlaufs der Vermögenssteuer. Rentenversicherungen, die (nach Beginn des Rentenlaufs) nicht rückkaufsfähig sind, unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

Motorfahrzeuge [Ziffer 30.4]

Das private Motorfahrzeug ist mit dem aktuellen Verkehrswert zu deklarieren. In der Regel beträgt die Wertverminderung pro Jahr 40% des Restwertes. Nicht deklariert werden müssen geleaste Fahrzeuge.

Übrige Vermögenswerte [Ziffer 30.6]

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.

Liegenschaften [Ziffer 31]

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken

Als Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (Weisung 2009) vom 12. August 2009» festgelegte Wert einzusetzen. Falls Sie noch keine entsprechende Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim Gemeindesteuernamt der Liegenschaftengemeinde über den massgebenden Wert. Die Weisung können Sie bei Ihrem Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch beziehen.

Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern

Nach der Weisung des Regierungsrates vom 12. August 2009 berechnet sich der Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern sowie Stockwerkeigentum zu Geschäftszwecken wie folgt:

Vermögenssteuerwert = Ertragswert

Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes ist der Bruttojahresertrag des Jahres 2017 der Liegenschaft (einschliesslich Eigenmietwert [Ziffer 6.1 dieser Wegleitung] einer allfällig selbstgenutzten Wohnung, jedoch ohne Entschädigungen für Heizung, Warmwasser, Treppenhausreinigung, Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehen, Gebühren für die Kehrrichtentsorgung sowie Gebühren für Wasser, Abwasser und für die Abwasserreinigung) zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungssatz beträgt 7,05%. Die Formel zur Berechnung des Vermögenssteuerwertes lautet demnach wie folgt:

$$\text{Vermögenssteuerwert} = \frac{\text{Bruttojahresertrag} \times 100}{7,05}$$

Kapitalleistungen im Jahr 2017

Ziffer 40 der Steuererklärung

Hier sind sämtliche Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus Freizügigkeitskonto/-police, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a), allfällige Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter und sämtliche Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile anzugeben.

Sind mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge angefallen, ist eine Aufstellung einzureichen; in der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag aller Kapitalleistungen anzugeben.

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar.
- Steuerfrei sind:
 - die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;

Berechnung der Steuer:

Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.



Staatssteuer

Die Steuer wird zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung(en) eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapitalleistung(en) ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2%. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.



Bundessteuer

Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Abs. 1 und 2 DBG berechnet.

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbgemeinschaften

Ziffer 50 der Steuererklärung

Hier sind alle Schenkungen, Erbvorbezüge und Vermögensanfänge von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**) anzugeben, die im Jahre 2017 stattgefunden haben.

Für alle unentgeltlichen Zuwendungen durch Personen, die im Kanton Zürich wohnen, oder für Zuwendungen von zürcherischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen hat der Empfänger innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine besondere Schenkungssteuererklärung beim **Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich**, einzureichen. Die Formulare können beim kantonalen Steueramt Zürich oder unter www.steueramt.zh.ch bezogen werden.

Von der Einreichung einer besonderen Steuererklärung für die Schenkungssteuer kann nur abgesehen werden:

- bei Schenkungen an den Ehegatten oder an die registrierte gleichgeschlechtliche Partnerin oder den registrierten gleichgeschlechtlichen Partner;
 - bei Schenkungen an einen Nachkommen;
 - bei Gelegenheitsgeschenken, die den Wert von je CHF 5'000 nicht übersteigen.
- Bei solchen Zuwendungen fällt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer an.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2017 mit Verrechnungsantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu unter anderem auch Sparhefte, Salärkonti etc. zählen, oder wenn Sie einen Lotterie-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus (vergleiche Beispiel auf den Seiten 37–42 dieser Wegleitung).

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt, wenn die mit der Verrechnungssteuer belasteten Erträge und das entsprechende Vermögen nicht **ordnungsgemäss, d.h. spontan durch Sie im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis deklariert** werden. Es genügt nicht, wenn bloss Belege beigelegt werden. In zeitlicher Hinsicht erlischt der Anspruch, wenn der Antrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird. Ab dem 1.1.2017 erfolgt die Verrechnung der Verrechnungssteuer mit den Staats- und Gemeindesteuern der Steuerperiode, in welcher die Verrechnungssteuer angefallen ist. Im Übergangsjahr wird dies dazu führen, dass mit den Staats- und Gemeindesteuern der Steuerperiode 2017 sowohl das Verrechnungssteuerguthaben aus dem Jahr 2016 als auch jenes aus dem Jahr 2017 verrechnet wird.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind die Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2000 und jüngeren sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 1999 (und älter) sind durch diese selbst zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2017 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht zu deklarieren.

Ansprüche an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorgeguthaben bei Banken im Sinne von Art. 331c OR sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

In- und ausländische Guthaben, Wertschriften usw. sind in diesem Formular aufzuführen. Die daraus erzielten Bruttoerträge sind dabei, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht, entweder in der Kolonne A oder Kolonne B einzutragen. Die Kolonnenüberschriften im Wertschriftenverzeichnis und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Besonders zu kennzeichnen sind:

- mit G das Geschäftsvermögen
- mit N das Nutzniessungsvermögen
- mit E die Werte, die Sie 2017 aus Erbschaften übernommen haben
- mit S die Werte, die Sie 2017 als Schenkung erhalten haben
- mit Q Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften

Falls der Platz im Formular nicht ausreicht, können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.steuern.ch Beiblätter zum Wertschriftenverzeichnis beziehen.

Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember massgebend.

Für **in der Schweiz kotierte Titel** kann dieser Wert der amtlichen Steuerkursliste 31.12.2017 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Diese Kursliste, die im Februar 2018 erscheint, wird bei folgender Stelle abgegeben:

- Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale Zürich (KDMZ, Räfelstrasse 32, 8090 Zürich, 043 259 99 99)

Die Kursliste ist auch auf der Homepage der ESTV abrufbar (www.estv.admin.ch).

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, ist der letzte im Dezember 2017 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisenkursen per 31.12.2017 vorzunehmen.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere: Die Kursliste HB kann bei der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale Zürich, Räfelstrasse 32, 8090 Zürich, im Februar 2017 bestellt werden (Tel.: 043 259 99 99, Fax: 043 259 99 98). Abonnemente sind bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, anzumelden. Die Kursliste HB ist auch bei der EStV auf Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch.

Für steuerliche Zwecke eignen sich die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – erstellten **Steuerverzeichnisse**, die mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Nichtkotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben; wenn dieser nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über die Ermittlung des Verkehrswertes und den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben Nr. 28 (herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz, www.steuerkonferenz.ch), Auskunft.

Mitarbeiterbeteiligungen wie Aktien, Optionen und Anwartschaften, welche am Jahresende gehalten werden, sind im Wertschriftenverzeichnis (chronologisch geordnet nach Zuteilung) anzugeben. Für die Ermittlung des Steuerwertes von Mitarbeiteroptionen verweisen wir auf das entsprechende Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 30.9.2013, im Internet abrufbar unter www.steueraamt.zh.ch (unter «Steuerfragen / Erlasse und Merkblätter»).

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit (bei entsprechendem Nachweis) der Betrag angemessen herabgesetzt werden. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Besteht die Steuerpflicht infolge Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2017 nur während eines Teils der Steuerperiode 2017, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2017 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2017.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton im Kalenderjahr 2017 ist der Kanton Zürich für die Rückerstattung aller Verrechnungssteuern, Fälligkeiten 2017, zuständig. Tragen Sie daher alle Bruttoerträge 2017, auf denen die Verrechnungssteuer abgezogen wurde, unter Werte mit Verrechnungssteuerabzug im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2017 ein. Die Bruttoerträge 2017 ohne Verrechnungssteuerabzug tragen Sie unter Werte ohne Verrechnungssteuerabzug ein. Weil die Steuerpflicht im Kanton Zürich für die ganze Steuerperiode 2017 besteht, übertragen Sie sämtliche im Jahr 2017 angefallenen Bruttoerträge in Ihre Steuererklärung 2017.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2017.

Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzug aus dem Ausland im Kalenderjahr 2017 nur während eines Teils der Steuerperiode 2017, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2017 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht sowie für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2017.

Tod eines Ehegatten

Zuzug aus einem anderen Kanton

Zuzug aus dem Ausland

In Kolonne A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Dies gilt auch für Kundenguthaben mit einem Bruttozins von mehr als CHF 200 im Jahr. Sie sind somit in die Kolonne A einzutragen. Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung. Wir bitten Sie, Ihre einmal gewählte Reihenfolge alljährlich beizubehalten.

Konti: Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti und -hefte usw. sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen: Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z.B. 16.1.2017 bis 16.4.2017) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Die Abrechnungsbelege des Schuldners sind beizulegen.

Kassenobligationen: Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben. Haben Sie im Jahr 2017 Kassenobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht? In diesem Fall sind die Bankabrechnungen beizulegen.

Anleihen, Obligationen und Pfandbriefe von inländischen Schuldern.

Geldmarktbuchforderungen von inländischen Schuldnern usw.: vgl. Erläuterungen zu Werte ohne Verrechnungssteuerabzug.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften: Bei nicht kotierten Titeln ist stets die Bescheinigung über die Ausschüttungen beizulegen.

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:

Für die **Staats- und Gemeindesteuern** gilt:

Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften werden zur Hälfte des Steuersatzes besteuert, der für das Gesamteinkommen anwendbar ist, sofern die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Diese Ermässigung gilt für solche Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen.

Ausschüttungen aus solchen Beteiligungen (Dividenden und Liquidationsüberschüsse) sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «Q» zu bezeichnen und ungekürzt, d.h. mit dem Bruttobetrag, in die Kolonne A (Werte **mit** Verrechnungssteuerabzug) oder B (Werte **ohne** Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, je nach dem, ob die Verrechnungssteuer auf diesen Ausschüttungen abgeliefert worden ist oder nicht (Meldeverfahren). Das Total dieser Ausschüttungen ist in das Feld «Ertrag-Total aus qualifizierten Beteiligungen» im Wertschriftenverzeichnis und danach in die Ziffer 4.2 der Steuererklärung zu übertragen.

Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haben Anspruch auf einen reduzierten Steuersatz, wenn sie zusammen über eine Mindestquote von 10% verfügen. Gestützt auf die Angaben im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis bzw. die Einschätzung erfolgt die Steuersatzreduktion spätestens in der Schlussrechnung.

Für die **direkte Bundessteuer** (siehe auch Seite 21 dieser Wegleitung) gilt:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen des **Privatvermögens:**

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Ausschüttungen aus solchen Beteiligungen (Dividenden und Liquidationsüberschüsse) sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «Q» zu bezeichnen und ungekürzt, d.h. mit dem Bruttobetrag der Ausschüttung, in die Kolonne A (Werte **mit** Verrechnungssteuerabzug) oder B (Werte **ohne** Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, je nach dem, ob die Ausschüttungen der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen sind oder nicht.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen des **Geschäftsvermögens:**

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Ausschüttungen aus solchen Beteiligungen (Dividenden und Liquidationsüberschüsse) sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «Q» zu bezeichnen und ungekürzt, d.h. mit dem Bruttobetrag der Ausschüttung, in die Kolonne A (Werte **mit** Verrechnungssteuerabzug) oder B (Werte **ohne** Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, je nach dem, ob die Ausschüttungen der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen sind oder nicht. Kapitalgewinne sind im Wertschriftenverzeichnis nicht zu deklarieren.

Inländische kollektive Kapitalanlagen:

Steuerbar sind Einkünfte aus Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz des Bundes (KAG). Dazu gehören insbesondere Einkünfte aus Anteilen an inländischen Anlagefonds.

Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen in Form von Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaften ist weiter zu beachten:

- Neben den ausgeschütteten sind auch zurückbehaltene (thesaurierte) Erträge steuerbar.
- Ausgeschüttete oder zurückbehaltene (thesaurierte) Kapitalgewinne sind steuerfrei, sofern sie gesondert ausgewiesen werden und sich die Anteile im Privatvermögen befinden.

Für die meisten der inländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds) können die steuerbaren Werte der Kursliste der EStV entnommen werden.

Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne:

Diese sind hier aufzuführen, wenn die Verrechnungssteuer abgezogen wurde. Die Bescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post ist unbedingt beizulegen.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Anteile an Stockwerkeigentümergeinschaften. Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Stockwerkeigentümergeinschaften hat die Stockwerkeigentümergeinschaft. Die Erträge aus den Anteilen sind jedoch vom einzelnen Stockwerkeigentümer zu versteuern und unter den Werten ohne Verrechnungssteuerabzug einzutragen.

In Kolonne B sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen keine Verrechnungssteuer abgezogen worden ist.

Kundenguthaben, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde (Zinsertrag bis und mit CHF 200).

Zinsen, welche bei der Rückzahlung von Steuern gutgeschrieben wurden (Vergütungszinsen).

Darlehen und Hypothekarforderungen

Gewinne aus ausländischen Lotterien, Naturaltreffer und Pokerturnieren (ausserhalb von Spielbanken). Lotteriegewinne bis zu einem Betrag von CHF 1'000 sind steuerfrei und müssen demzufolge nicht im Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden.

Optionen und Warrants

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen, Derivate usw.: Die Besteuerung erfolgt nach Massgabe des Kreisschreibens Nr. 15 vom 7. Februar 2007 der Eidg. Steuerverwaltung über «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben» (erhältlich unter www.estv.admin.ch). Die entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Ausländische kollektive Kapitalanlagen inkl. SICAV-Fonds werden gleich wie inländische Anlagefonds behandelt (vgl. Erläuterungen zu Werte mit Verrechnungssteuerabzug), sind aber in Kolonne B zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften: Sämtliche ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriftenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig ist ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung (möglichst mit Valorennummer oder ISIN-Nummer) dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Beispiel: US-Dollar 800 per 15.2.2017 (Kurs \$ 1.00 = CHF 0.97) = CHF 776

Zu deklarieren sind auch Steuerwert und Ertrag der auf Schweizer Franken lautenden, von der ausländischen Quellensteuer befreiten Obligationen ausländischer Schuldner.

Pauschale Steueranrechnung / Zusätzlicher Steuer-rückbehalt USA

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die pauschale Steueranrechnung verlangt wird, sowie amerikanische Kapitalerträge, deren Erträge um den zusätzlichen Steuer-rückbehalt USA gekürzt wurden, sind im Antragsformular DA-1 aufzuführen. Die Totalbeträge des DA-1 übertragen Sie in die Zeile «Übertrag ab Formular DA-1» im Wertschriftenverzeichnis (Seite 3), wobei das Total Bruttoertrag unter «B, Werte ohne Verrechnungssteuerabzug» einzusetzen ist. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 50 nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge (gekürzt um die nicht rückforderbare ausländische Steuer) im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Die Formulare DA-1, DA-2 und DA-3, die entsprechende Wegleitung sowie diverse ausländische Rückforderungsformulare können unter www.steuern.ch heruntergeladen bzw. ausgefüllt werden.

Für weitere Details verweisen wir auf die entsprechende **Wegleitung zum DA-1, DA-2 und DA-3** des kantonalen Steueramtes Zürich, im Internet abrufbar unter www.steuern.ch (Button «Steuererklärung, Link «Formulare für die Steuererklärung», Block «A5-Steueranrechnung/Rückbehalt USA»).

Die **Kopie** der Antragsformulare legen Sie Ihrem Wertschriftenverzeichnis bei. Das **Original** der Antragsformulare senden Sie an:

Kantonales Steueramt Zürich, Steueranrechnung, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich

Checkliste

- Ist die Titelseite vollständig ausgefüllt?
- Sind die Mutationsdaten bei Zu- und Abgängen von Wertschriften vollständig angegeben?
- Sind die Valorenummern oder ISIN-Nummer (soweit bekannt) für jede Vermögensposition aufgeführt?
- Sind die Gutschriftenanzeigen vollständig beigelegt für:
 - Festgeldanlagen in Kolonne A?
 - Erträge aus **nicht kotierten** Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, GmbH- und Genossenschaftsanteilen?
 - Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne?
 - qualifizierte Beteiligungen?
- Bei Rückzahlung oder Veräusserung von Obligationen mit (überwiegender) Einmalverzinsung und modernen Finanzinstrumenten wie Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinslichen Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw. im Laufe des Jahres 2017. Sind die Emissions- bzw. Kauf- und die Rückzahlungs- bzw. Verkaufsabrechnungen beigelegt?
- Liegen die detaillierten Steuerverzeichnisse bzw. Steuerbewertungen bei, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird?
- Sind allfällige Beiblätter beigelegt?
- Gegebenenfalls Antrag DA-1 ausfüllen:
 - Ist ein Exemplar dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beigelegt?
 - Wurde das Original an das Büro für Steueranrechnung versandt?
- Sind sämtliche Überträge im und vom Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in die Steuererklärung korrekt vorgenommen worden?
- Ist das Wertschriftenverzeichnis unterschrieben?

Beilagen zur Steuererklärung

Beilagen zur Steuererklärung sind in Papierform einzureichen. Elektronische Datenträger wie CD, DVD usw. können aus Sicherheitsgründen nicht angenommen werden und müssen deshalb zurückgesandt werden.

Der Steuererklärung sind beizulegen:

Unselbständigerwerbende

- Lohnausweis(e), inkl. Beilagen dazu;
- Bescheinigungen über Mitarbeiterbeteiligungen;
- Formular Berufsauslagen/Versicherungsprämien.

Selbständigerwerbende

- Unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) für Steuerpflichtige mit kaufmännischer Buchführung
- Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen für Steuerpflichtige mit vereinfachter Buchführung
- Formular «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit»
- Hilfsblatt «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen» (sofern qualifizierte Beteiligungen vorhanden)
- Hilfsblatt A (für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder für Selbstständige mit vereinfachter Buchführung) mit Beilagen gemäss Merkblatt zu Hilfsblatt A (Landwirte: Hi B oder Hi G).
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen.

Verwaltungsräte

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen.

Ganz- oder Teilarbeitslose

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder.

Liegenschaftsbesitzer

- Liegenschaftsverzeichnis mit allfälligen Beiblättern (gilt nicht für Steuerpflichtige mit einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung).

Beteiligte an unverteilt Erbschaften oder an Geschäften

- Aufstellung über Kapital und Ertrag.

Weitere Beilagen

Wenn Sie entsprechende Abzüge geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem nachstehende **Aufstellungen, Bescheinigungen und Formulare** beizulegen:

- Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, sofern an Stelle der Pauschale der effektive Aufwand geltend gemacht wird;
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen;
- Aufstellung über Unterstützungsleistungen;
- Aufstellung über Fremdbetreuungskosten für Kinder;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a);
- Bescheinigung über Beiträge an AHV/IV oder an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten);
- Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse über bezahlte Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit.
- Formular «Schuldenverzeichnis»;
- Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten»;
- Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten»;
- Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten»;
- Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen», bzw. Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen»;

Die Belege zu den Aufstellungen und Formularen sind nur dann zusammen mit der Steuererklärung einzureichen, wenn dies ausdrücklich verlangt ist. Insbesondere sind demnach die Belege zu den Liegenschaftskosten und gemeinnützigen Zuwendungen erst im Einschätzungsverfahren auf Verlangen nachzureichen.

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Vergleiche Checkliste Seite 34 dieser Wegleitung)

The image shows a thumbnail of the Swiss tax return form (Steuererklärung 2017) for natural persons. The form is titled 'Steuererklärung 2017 für natürliche Personen' and is issued by the Swiss Federal Tax Administration (SFTA). It includes sections for personal data, income, and deductions. The form is in German and is the standard form used for filing tax returns in Switzerland.

So gehen Sie am besten vor:

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere:

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Rentenbescheinigungen
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die 3. Säule a

Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.steuernamt.zh.ch beziehen.

Erstellen Sie **zuerst die Doppel** und erst **zuletzt die Originale**

Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung von Hand

Damit Ihre Steuerformulare rationell und kostengünstig mit modernster Technologie (Scanning) verarbeitet werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

falsch

richtig

Zahlenfelder

Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Das Verbinden von Zahlen ist zu vermeiden.

Bitte füllen Sie das Formular **nicht mit der Schreibmaschine** aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.

Schriftfarbe

Schreiben Sie bitte mit einem **schwarzen oder blauen** Filzstift oder Kugelschreiber. Verwenden Sie auch keinen Bleistift.

Korrekturen

Korrigieren Sie bitte die Fehler mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden.

Nicht benötigte Zahlenfelder leer lassen.

Keine überflüssigen Nullen eintragen.

Achtung

Ausserhalb der vorgesehenen Formularfelder angebrachte Angaben werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Beispiel

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Beilagen auszufüllen sind.

Annahmen:

- verheiratet
- zwei unmündige Kinder
- unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige
- selbstbewohnte Liegenschaft



Kanton Zürich

Steuererklärung 2017

für natürliche Personen
Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

Diese Original-Steuererklärung ist zusammen mit dem Wertschriftenverzeichnis und den übrigen Unterlagen bis **Ende März 2018** dem Gemeindesteuerveramt einzureichen.

756.1234.5678.90 **Zürich**

**Muster-Meister
Felix und Regula
Gartenstrasse 1949**

8099 Zürich

Vertreter/in bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen und Entscheiden bzw. Veranlagungsverfügungen

Name / Firma		Telefon	
Vorname	Nr.	Treuhänder-ID	
Strasse	PLZ	Ort	
		CHE	

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2017

Ehemann / Einzelperson / P1		Ehefrau / P2	
Geburtsdatum	5. 5. 1976	Geburtsdatum	6. 6. 1977
Zivilstand	verheiratet	Vorname	Regula
Konfession	röm. katholisch	Konfession	reformiert
Beruf	Teamleiter	Beruf	Krankenschwester
Arbeitgeber	Fink AG	Arbeitgeber	Kinderspital
Arbeitsort	Zollikon	Arbeitsort	Zürich
Telefon G.	043 777 77 77	Telefon G.	043 888 88 88
Zahlungen an Pensionskasse (2. Säule)?	☒ ja ☐ nein	Zahlungen an Pensionskasse (2. Säule)?	☒ ja ☐ nein

In welcher zürcherischen Gemeinde haben Sie die letzte Steuererklärung eingereicht?

Kinder der Jahrgänge 2000-2017 oder in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:

Kinder in Ihrem Haushalt:	Geburtsdatum	Schule oder Lehrfirma (wenn in Ausbildung)	Voraussichtlich bis	Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge?*
Reto Muster	09.06.2005			☐ ja ☐ nein
Bettina Muster	05.04.2007			☐ ja ☐ nein

* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben.

Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes:

Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Schule / Lehrfirma	Voraussichtlich bis

Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten / Partn. und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens Staatssteuer CHF 2'700 Bundessteuer CHF 6'500 unterstützen:

Unterstützungsbetrag pro Jahr CHF

In Ihrem Haushalt:

Vorname, Name	Geburtsjahr	Adresse

Ausserhalb Ihres Haushaltes:

Vorname, Name	Geburtsjahr	Adresse

Bitte nicht ausfüllen

Zustellung	Einschreibungsfrist erstreckt bis	Frist erstreckt bis	gemahnt am	Eingang
------------	-----------------------------------	---------------------	------------	---------



0106172601261

StA Form. 300 (2017) 12.17

◀ Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

◀ Wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben: Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge oder erhalten Sie Unterstützungszahlungen von anderer Seite?

Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario

Rentenbescheinigung - Attestation de rentes - Attestazione delle rendite

A **674.75.199.111** B **756.1234.5678.90** F **X**

C **01.01.2017** D **31.12.2017** E **2017**

H **Felix Muster**
Gartenstrasse 1949
8099 Zürich

97'200

97'200
6'075
7'284
83'841

Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario

Rentenbescheinigung - Attestation de rentes - Attestazione delle rendite

48'200

48'200
3'013
3'187
42'000

Steuerbar ist der **Nettolohn** und nicht der Bruttolohn

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Code *	Original-Währung	Nennwert Stückzahl	Valoren-Nr.	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte (bei Konto inkl. Nummer, bei nichtkотиerten Wertpapieren inkl. UID)	Zugang 2017 Kauf Eröffnung Datum	Abgang 2017 Verkauf Saldierung Datum	Steuerwert am 31.12.2017 CHF ohne Rappen
2300-01				691.559.345.457 Sparkonto, Spargbank	2305-01		6 0 6 0
2300-02				435.678.900.123 Privatkonto, Spargbank	2305-02		3 3 5 0
2300-03				4711-49 Postkonto	2305-03		1 9 6 7
2300-04		5 0 0 0	2 2 2 2 2 2	2 1/4 % Kassaobligation, Spargbank 2014-1.5.2017	2305-04	0 1 0 5	
2300-05		5 0 0 0	2 2 2 2 2 3	2 3/4 % Kassaobligation, Spargbank 2017-1.5.2020	2305-05		5 0 0 0
2300-06		5	1 1 1 4 7 1	Namenaktien Beclan AG	2305-06		4 7 5 0
2300-07		1 0	3 9 9 9 9 9	Anteile Bean	2305-07		1 1 8 0 0
2300-08				Lottotreffer 21.8.2017 (Bescheinigung beiliegend)	2305-08		
2300-09				35-1D Depot Spargbank (gem. beiliegend. Verzeichnis)	2305-09		4 7 6 5 9
2300-10							
2300-11				613.112.1 Jugendsparkkonto, Spargbank			2 8 0 6
2300-12				001.299 Anlagekonto, Spargbank		0 9 0 6	
2300-13		2 5	4 4 4 4 4 4	Stammaktien			2 4 7 1 1
2300-14	E U R	3 0 0 0 0				1 6 0 4	
2300-15	U S D	2 6 0 0 0	5 5 5 5 5 5		2305-15		2 4 8 0 0
2300-16					2305-16		
2300-17					2305-17		
2300-18							
2300-19							
2300-20							
2300-21							
2300-22							
2300-23							
2300-24							
Bemerkungen				Übertrag aus Beiblatt 1 2350 Übertrag aus Beiblatt 2 2360 Übertrag ab Formular DA-1 2370 Total Steuerwert 400			

A Werte mit Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen (Reihenfolge analog Vorperiode):

1. Spar-, Privat-, Anlage-, Salär-, Postkonten, Komikonten etc.
2. Inländische Aktien, Anlagefonds, Obligationen und Wertschriften aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
3. Gewinne aus inländischen Lotterien über CHF 1'000 sowie Gewinne aus anderen Spielen (Originalbescheinigungen sind beizulegen)

B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge nicht um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen (Reihenfolge analog Vorperiode):

1. Kundenguthaben deren Bruttozins CHF 200.- nicht übersteigt
2. Darlehen, Konten und Guthaben aller Art ohne Verrechnungssteuerabzug
3. Ausländische Wertschriften aller Art
4. Gewinne aus ausländischen Lotterien sowie Naturaltreffer
5. Anteile an Stockwerkeigentümergeinschaft

* Code
G Geschäftvermögen
N Nutzungsvermögen
E Wertschriften aus Erbschaften
S Schenkung
Q Qualifizierte Beteiligung

Ertrag-Typ
qualifiziert

Verrechnungssteueranspruch
Der Verrechnungssteueranspruch ist **mit Rappen** anzugeben und (nach kaufmännischer Regel) auf 5 Rappen zu runden.
Beispiele: CHF 30.224 = CHF 30.20
CHF 30.875 = CHF 30.90

Die Einkünfte

Bruttoertrag 2017

B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug
CHF ohne Rappen

1	1	3
2	0	0
3	0	0
2	0	0
7	9	6
5	4	7
3	8	
2	5	
2	1	8
4	0	7
1	0	3
3	4	0
2	4	3
3	4	0
5	8	4

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 4.1

Einkünfte im In- und Ausland

Ehemann/ Einzelperson / P1, Ehefrau / P2 und minderjährige Kinder, ohne Erwerbseinkommen dieser Kinder

1.2 und 2.2: Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, Vergütungen für Amtstätigkeit, Verwaltungsrats- und Vorstandshonorare, Tantiemen, Lizenzen, Autorenrechte usw.

2: Inklusive Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen und Liquidationsgewinne aus der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit am:

3.3: Direkt ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen.

3.4: Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen, Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie EO-Entschädigungen inkl. Mutterschaftsentschädigungen.

4.2: Teilsatzverfahren gilt für qualifizierte Beteiligungen (Kapitalgewinne).

5.1 und 5.2: Name/Adresse Alimentenzahler/in

5.5: Kapitaleinzahlungen aus Vorsorge sind auf Seite 4, Ziffer 40 einzutragen. Nähere Bezeichnung:

6. Einkünfte aus Liegenschaften

6.1 Ertrag aus Einfamilienhaus / Stockwerkeigentum: Wert der Eigennutzung bzw. Mietzinsen Bruttoertrag

6.2 Abzüglich Unterhalt und Abgaben: Pauschal oder effektive Kosten

6.3 Verbleibender Ertrag

6.4 Ertrag aus anderen Liegenschaften

7. Total der Einkünfte, zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 19

0106172602261

Einkünfte 2017

CHF ohne Rappen

8	3	8	4	1
4	2	0	0	0
5	8	4	3	
1	5	6	8	0
1	4	7	3	6

Seite 2

Beim Liegenschaftsunterhalt kann die/der Steuerpflichtige zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und einem Pauschalabzug von 20% des Liegenschaftsertrages wählen.

Berufsauslagen 2017

Ehemann / Einzelperson / P1 (Berufskosten Ehefrau / P2 siehe Rückseite)

AHV-Nr. **756.1234.5678.90** AHV-Nr. **674.75.199.111** Gemeinde **Zürich**

Name **Muster-Meister** Vorname **Felix und Regula**

Ehemann / Einzelperson / P1: Arbeitsort / Strasse

1. **Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte** (bzw. bei auswärtigem Wochenaufenthalt)
 1.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel pauschal CHF 700
 1.2 Fahrrad, Kleinstmotorrad (gelbes Kontrollschild) in der Regel begrenzt auf 240 Tage
 1.3 Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) Anzahl km pro Tag Anzahl km pro Jahr
 Ehemann / Einzelperson / P1 Anzahl km pro Tag Anzahl km pro Jahr
 Arbeitsort

Zwischensumme

2. **Mehrkosten der Verpflegung**
 2.1 bei auswärtiger Verpflegung sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:
 wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber vorbestimmt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem
 Mehrkosten entstehen: pro Arbeitstag CHF 150 / im Jahr CHF 1'600
 wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht: pro Arbeitstag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200
 2.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit:
 pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200
 Ehemann / Einzelperson / P1 Anzahl Tage

3. **Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten**
 pauschal 3% des Nettolohnes gem. Lohnausweis, mind. CHF 2'000, höchstens CHF 4'000
 Ehemann / Einzelperson / P1
 bzw. effektiv gemäss Aufstellung (siehe Wegleitung)

4. **Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt** (gemäss Aufstellung, siehe Wegleitung)

5. **Aus- und Weiterbildungskosten**
 pauschal CHF 500 (sofern keine effektiven Aus- und Weiterbildungskosten in der
 Steuererklärung Seite 3, Ziffer 16.2 zum Abzug gebracht werden)
 Ehemann / Einzelperson / P1
 bzw. effektiv gemäss Aufstellung

6. **Auslagen bei Nebenverdienst**
 pauschal 20% der Einkünfte aus Nebenverdienst mind. CHF 800 und höchstens CHF 2'400
 Ehemann / Einzelperson / P1
 bzw. effektiv gemäss Aufstellung

7. **Total der Berufsauslagen**

8. **Begründung für die Benutzung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg**
 bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (Zutreffendes ankreuzen)
 Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels (siehe Wegleitung)
 Zeitersparnis von über 1 Stunde bei Benutzung des privaten Motorfahrzeuges
 Sämtliche Benutzung während der Arbeitszeit auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers
 Sämtliche Benutzung während der öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit / Gebrechlichkeit (Arbeitszeugnis belegen)
 Unmöglichkeit der Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels

Zu deklarierendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz

Anzahl Arbeitstage (ohne Auswärtigkeit)
 Arbeitsort
 Anzahl km pro Tag
 Auto: CHF -70 pro km

Kanton Zürich

1066172601261
 StA Form. 360 (2017) 12.17

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale (3% des Nettolohnes, min. CHF 2'000, max. CHF 4'000) übersteigen, so sind die Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfang nachzuweisen.

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalen (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die individuellen Prämienverbilligungen, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen.

Versicherungsprämien 2017

Ehemann / Einzelperson / P1 (Berufskosten Ehefrau / P2 siehe Rückseite)

AHV-Nr. **756.1234.5678.90** AHV-Nr. **674.75.199.111** Gemeinde **Zürich**

Name **Muster-Meister** Vorname **Felix und Regula**

Ehemann / Einzelperson / P1: Arbeitsort / Strasse

A. Bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen

1. Private Krankenversicherungsprämien
 2. Private Unfallversicherungsprämien
 3. Private Lebens- und Rentenversicherungsprämien
 4. Zinsen von Sparkapitalen
 5. Zwischensumme
 6. Abzüglich erhaltene Prämienverbilligungen (soweit nicht schon unter Ziffer 1. berücksichtigt)
 Total bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen

B. Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen

1. **Für Verheiratete**
 die Beiträge an die 2. oder 3. Säule a geleistet haben
 oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule a geleistet wurden

2. **Übrige Steuerpflichtige**
 die Beiträge an die 2. oder 3. Säule a geleistet haben
 oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule a geleistet wurden

3. **Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen**
 Zusätzlicher Abzug für jedes Kind
 Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbed. Person
 Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbed. Person

Total der Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen

C. Abzug
 Der niedrigere Betrag: (A) oder (B)

Die individuelle Prämienverbilligung wird in der Regel mit den Angaben Ihres Krankenversicherungsbeitrages verrechnet. In diesem Fall tippen Sie die um die Prämienverbilligung reduzierten Krankenversicherungsprämien ein.

Kanton Zürich

1636172601261
 StA Form. 365 (2017) 12.17

Abzüge und Einkommensberechnung

Abzüge

- 11. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit**
- 11.1 Ehemann/ Einzelperson / P1 *Berufsauslagen* 220
- 11.2 Ehefrau / P2 *Berufsauslagen* 240
- 12. Schuldzinsen** (soweit nicht schon unter Ziff. 2 abgezogen) *Schuldenverzeichnis* 250
- 13. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen**
- 13.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten/ Partn. 254
- 13.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit) 255
- 13.3 Rentenleistungen CHF 2561 abzugsfähig: 40% 256
- 14. Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)**
- 14.1 Ehemann/ Einzelpers./ P1 - eff. CHF 262 *Bescheinigung* 260
- 14.2 Ehefrau / P2 - eff. CHF 263 *Bescheinigung* 261
- 15. Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalen** *Versich.prämien* 270
- 16. Weitere Abzüge:** *Bescheinigung*
- 16.1 Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule, sofern nicht unter Ziff. 1 und 2 abgezogen 280
- 16.2 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten *Hilfsblatt* 292
- 16.3 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens 283
- 16.4 Behinderungsbedingte Kosten *Hilfsblatt* 3160
- 16.5 Weitere Abzüge (z.B. Beiträge an politische Parteien) *Aufstellung* 284
- 16.6 Abzug für fremdbetreute Kinder (Jahrg. 2003-2017) max. 10'100 376
- 17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn.**
Siehe Wegleitung zur Steuererklärung 290
- 18. Total der Abzüge, zu übertragen in Ziffer 20** 299

Abzüge 2017

Staatssteuer CHF ohne Rappen	Bundessteuer CHF ohne Rappen
5 3 1 5	5 3 1 5
3 2 0 0	3 2 0 0
8 0 0 0	8 0 0 0
6 7 6 8	6 7 6 8
7 8 0 0	4 9 0 0
2 4 0	2 4 0
1 0 0	1 0 0
5 9 0 0	1 3 4 0 0
3 7 3 2 3	4 1 9 2 3

Einkommensberechnung

- 19. Total der Einkünfte** *Übertrag von Seite 2, Ziffer 7* 199
- 20. Total der Abzüge** *Übertrag von Ziffer 18* 299
- 21. Nettoeinkommen** 310
- 22. Zusätzliche Abzüge**
- 22.1 Krankheits- und Unfallkosten *Hilfsblatt* 320
- 22.2 Gemeinnützige Zuwendungen *Aufstellung* 324
- 23. Reineinkommen** *(Ziffer 21 abzüglich Ziffern 22.1 und 22.2)* 350
- 24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)**  
- 24.1 Abzug für Kinder in Ihrem Haushalt (gemäss Seite 1) 9'000 6'500 370
- Abzug für Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes (gem. S. 1) 9'000 6'500 372
- 24.2 Abzug für unterstützte Personen *Bestätigung* 2'700 6'500 374
- 24.3 Abzug für Ehegatten / Partn. — 2'600 365
- 25. Steuerbares Einkommen Gesamt** *(Ziffer 23 abz. Ziff. 24.1 bis 24.3)* 390
- 26. Vom steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 25 entfallen:**
- 26.1 Auf steuerbare Einkünfte in anderen Kantonen 394
- 26.2 Auf steuerbare Einkünfte im Ausland 396
- 27. Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz** 398

1 4 7 3 6 4	1 4 7 3 6 4
3 7 3 2 3	4 1 9 2 3
1 1 0 0 4 1	1 0 5 4 4 1
4 0 0	4 0 0
1 0 9 6 4 1	1 0 5 0 4 1
1 8 0 0 0	1 3 0 0 0
9 1 6 4 1	8 9 4 4 1
9 1 6 4 1	8 9 4 4 1



0106172603261

Staatssteuertarife 2017

Für das in der Steuererklärung ermittelte Einkommen bzw. ermittelte Vermögen können Sie die einfache Staatssteuer gemäss nachstehenden Tabellen ermitteln:

Einkommenssteuer

Die einfache Staatssteuer beträgt:

steuerbares Einkommen		Steuer	Grundtarif (GT)	
CHF		CHF	CHF	
bis	6'700	0	–	0.–
über	6'700	0	+	2.– für je weitere 100.– Einkommen
über	11'400	94	+	3.– für je weitere 100.– Einkommen
über	16'100	235	+	4.– für je weitere 100.– Einkommen
über	23'700	539	+	5.– für je weitere 100.– Einkommen
über	33'000	1'004	+	6.– für je weitere 100.– Einkommen
über	43'700	1'646	+	7.– für je weitere 100.– Einkommen
über	56'100	2'514	+	8.– für je weitere 100.– Einkommen
über	73'000	3'866	+	9.– für je weitere 100.– Einkommen
über	105'500	6'791	+	10.– für je weitere 100.– Einkommen
über	137'700	10'011	+	11.– für je weitere 100.– Einkommen
über	188'700	15'621	+	12.– für je weitere 100.– Einkommen
über	254'900	23'565	+	13.– für je weitere 100.– Einkommen

Die ermittelte einfache Staatssteuer ist mit den pro 2017 gültigen Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuerfüssen zu vervielfachen und durch 100 zu teilen. Unter www.steuern.ch bieten wir Ihnen Programme an, welche die Berechnung Ihrer Steuern ermöglichen.

Für die Steuerzahlung ist einzig der Betrag auf der Steuerrechnung massgebend.

steuerbares Einkommen		Steuer	Verheiratetentarif (VT)	
CHF		CHF	CHF	
bis	13'500	0	–	0.–
über	13'500	0	+	2.– für je weitere 100.– Einkommen
über	19'600	122	+	3.– für je weitere 100.– Einkommen
über	27'300	353	+	4.– für je weitere 100.– Einkommen
über	36'700	729	+	5.– für je weitere 100.– Einkommen
über	47'400	1'264	+	6.– für je weitere 100.– Einkommen
über	61'300	2'098	+	7.– für je weitere 100.– Einkommen
über	92'100	4'254	+	8.– für je weitere 100.– Einkommen
über	122'900	6'718	+	9.– für je weitere 100.– Einkommen
über	169'300	10'894	+	10.– für je weitere 100.– Einkommen
über	224'700	16'434	+	11.– für je weitere 100.– Einkommen
über	284'800	23'045	+	12.– für je weitere 100.– Einkommen
über	354'100	31'361	+	13.– für je weitere 100.– Einkommen

Verheiratetentarif, VT gilt für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen Kindern oder volljährigen Kindern, welche in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, zusammenleben.

Vermögenssteuer

die einfache Staatssteuer beträgt:

steuerbares**Vermögen****Steuer****Grundtarif (GT)**

	CHF	CHF	CHF
bis	77'000	0	– 0.–
über	77'000	0	+ 0.50 für je weitere 1000.– Vermögen
über	308'000	115.50	+ 1.– für je weitere 1000.– Vermögen
über	694'000	501.50	+ 1.50 für je weitere 1000.– Vermögen
über	1'310'000	1'425.50	+ 2.– für je weitere 1000.– Vermögen
über	2'235'000	3'275.50	+ 2.50 für je weitere 1000.– Vermögen
über	3'158'000	5'583.00	+ 3.– für je weitere 1000.– Vermögen

steuerbares**Vermögen****Steuer****Verheiratetentarif (VT)**

	CHF	CHF	CHF
bis	154'000	0	– 0.–
über	154'000	0	+ 0.50 für je weitere 1000.– Vermögen
über	385'000	115.50	+ 1.– für je weitere 1000.– Vermögen
über	770'000	500.50	+ 1.50 für je weitere 1000.– Vermögen
über	1'386'000	1'424.50	+ 2.– für je weitere 1000.– Vermögen
über	2'311'000	3'274.50	+ 2.50 für je weitere 1000.– Vermögen
über	3'235'000	5'584.50	+ 3.– für je weitere 1000.– Vermögen

Tarife für die direkte Bundessteuer

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
14'500	0.00	0.77
14'600	0.75	0.77
15'000	3.85	0.77
16'000	11.55	0.77
17'000	19.25	0.77
18'000	26.95	0.77
19'000	34.65	0.77
20'000	42.35	0.77
21'000	50.05	0.77
22'000	57.75	0.77
23'000	65.45	0.77
24'000	73.15	0.77
25'000	80.85	0.77
26'000	88.55	0.77
27'000	96.25	0.77
28'000	103.95	0.77
29'000	111.65	0.77
30'000	119.35	0.77
31'000	127.05	0.77
31'700	132.55	0.88
32'000	135.15	0.88
33'000	144.00	0.88
34'000	152.75	0.88
35'000	161.55	0.88
36'000	170.35	0.88
37'000	179.15	0.88
38'000	187.95	0.88
39'000	196.75	0.88
40'000	205.55	0.88
41'000	214.35	0.88
41'500	220.50	2.64
42'000	233.70	2.64
43'000	260.10	2.64
44'000	286.50	2.64
45'000	312.90	2.64
46'000	339.30	2.64
47'000	365.70	2.64
48'000	392.10	2.64
49'000	418.50	2.64
50'000	444.90	2.64
51'000	471.30	2.64
52'000	497.70	2.64
53'000	524.10	2.64
54'000	550.50	2.64
55'000	576.90	2.64
55'300	585.15	2.97
56'000	605.95	2.97
57'000	635.65	2.97
58'000	665.35	2.97
59'000	695.05	2.97
60'000	724.75	2.97
61'000	754.45	2.97

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
62'000	784.15	2.97
63'000	813.85	2.97
64'000	843.55	2.97
65'000	873.25	2.97
66'000	902.95	2.97
67'000	932.65	2.97
68'000	962.35	2.97
69'000	992.05	2.97
70'000	1'021.75	2.97
71'000	1'051.45	2.97
72'000	1'081.15	2.97
72'600	1'101.90	5.94
73'000	1'125.70	5.94
74'000	1'185.10	5.94
75'000	1'244.50	5.94
76'000	1'303.90	5.94
77'000	1'363.30	5.94
78'000	1'422.70	5.94
78'200	1'435.20	6.60
79'000	1'488.00	6.60
80'000	1'554.00	6.60
85'000	1'884.00	6.60
90'000	2'214.00	6.60
95'000	2'544.00	6.60
100'000	2'874.00	6.60
103'700	3'120.40	8.80
110'000	3'674.80	8.80
120'000	4'554.80	8.80
130'000	5'434.80	8.80
134'700	5'850.60	11.00
140'000	6'433.60	11.00
150'000	7'533.60	11.00
176'100	10'406.80	13.20
200'000	13'561.60	13.20
250'000	20'161.60	13.20
300'000	26'761.60	13.20
350'000	33'361.60	13.20
400'000	39'961.60	13.20
450'000	46'561.60	13.20
500'000	53'161.60	13.20
550'000	59'761.60	13.20
600'000	66'361.60	13.20
650'000	72'961.60	13.20
700'000	79'561.60	13.20
750'000	86'161.60	13.20
755'300	86'859.50	11.50
800'000	92'000.00	11.50
850'000	97'750.00	11.50

Steuerberechnung für Alleinstehende (Tarif A)

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Steuerberechnung für Verheiratete und Einelternefamilien (Tarif V)

Der mit Tarif V ermittelte Steuer-
betrag ermässigt sich um
CHF 251 für jedes Kind und jede
unterstützungsbedürftige Person
mit denen Sie im gleichen Haus-
halt zusammenleben.

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
28'300	0.00	1.00
29'000	7.00	1.00
30'000	17.00	1.00
31'000	27.00	1.00
32'000	37.00	1.00
33'000	47.00	1.00
34'000	57.00	1.00
35'000	67.00	1.00
36'000	77.00	1.00
37'000	87.00	1.00
38'000	97.00	1.00
39'000	107.00	1.00
40'000	117.00	1.00
41'000	127.00	1.00
42'000	137.00	1.00
43'000	147.00	1.00
44'000	157.00	1.00
45'000	167.00	1.00
46'000	177.00	1.00
47'000	187.00	1.00
48'000	197.00	1.00
49'000	207.00	1.00
50'000	217.00	1.00
51'000	228.00	2.00
52'000	248.00	2.00
53'000	268.00	2.00
54'000	288.00	2.00
55'000	308.00	2.00
56'000	328.00	2.00
57'000	348.00	2.00
58'000	368.00	2.00
58'500	379.00	3.00
59'000	394.00	3.00
60'000	424.00	3.00
61'000	454.00	3.00
62'000	484.00	3.00
63'000	514.00	3.00
64'000	544.00	3.00
65'000	574.00	3.00
66'000	604.00	3.00
67'000	634.00	3.00
68'000	664.00	3.00
69'000	694.00	3.00
70'000	724.00	3.00
71'000	754.00	3.00
72'000	784.00	3.00
73'000	814.00	3.00
74'000	844.00	3.00
75'000	874.00	3.00
75'400	887.00	4.00
76'000	911.00	4.00
77'000	951.00	4.00
78'000	991.00	4.00
79'000	1'031.00	4.00
80'000	1'071.00	4.00
81'000	1'111.00	4.00

Unter www.steuern.ch
bieten wir Ihnen Programme an,
welche die Berechnung Ihrer
Steuern ermöglichen.

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
82'000	1'151.00	4.00
83'000	1'191.00	4.00
84'000	1'231.00	4.00
85'000	1'271.00	4.00
86'000	1'311.00	4.00
87'000	1'351.00	4.00
88'000	1'391.00	4.00
89'000	1'431.00	4.00
90'000	1'471.00	4.00
90'400	1'488.00	5.00
91'000	1'518.00	5.00
92'000	1'568.00	5.00
93'000	1'618.00	5.00
94'000	1'668.00	5.00
95'000	1'718.00	5.00
96'000	1'768.00	5.00
97'000	1'818.00	5.00
98'000	1'868.00	5.00
99'000	1'918.00	5.00
100'000	1'968.00	5.00
103'500	2'144.00	6.00
110'000	2'534.00	6.00
114'800	2'823.00	7.00
120'000	3'187.00	7.00
124'300	3'489.00	8.00
130'000	3'945.00	8.00
131'800	4'090.00	9.00
137'400	4'595.00	10.00
140'000	4'855.00	10.00
141'300	4'986.00	11.00
143'200	5'196.00	12.00
145'100	5'425.00	13.00
150'000	6'062.00	13.00
160'000	7'362.00	13.00
170'000	8'662.00	13.00
180'000	9'962.00	13.00
190'000	11'262.00	13.00
200'000	12'562.00	13.00
250'000	19'062.00	13.00
300'000	25'562.00	13.00
350'000	32'062.00	13.00
400'000	38'562.00	13.00
450'000	45'062.00	13.00
500'000	51'562.00	13.00
550'000	58'062.00	13.00
600'000	64'562.00	13.00
650'000	71'062.00	13.00
700'000	77'562.00	13.00
750'000	84'062.00	13.00
800'000	90'562.00	13.00
850'000	97'062.00	13.00
896'000	103'040.00	11.50

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt
die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Für Ihre Notizen

